

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil II

 Nummer 12

Ausgegeben in München am 31. Dezember 2001

 Jahrgang 2001

Inhalt

	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg	982
Prüfungsordnung für den gemeinsamen Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengang Bioinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München	982
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Regensburg über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Wahlfächern im Dritten Klinischen Abschnitt des Studienganges Humanmedizin (Praktisches Jahr) für das Studienjahr 2000/2001	1001
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan	1001
Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg ...	1009
Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt Abteilung Schweinfurt	1019
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Deggendorf	1027
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Deggendorf	1031
Berichtigungen	1038

221021.0955-WFK

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 17. April 2000

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 6. Oktober 1992 (KWMBI II S. 678, ber. KWMBI II 1994 S. 128), geändert durch Satzung vom 28. März 1996 (KWMBI II S. 513), wird wie folgt geändert:

1. Dem 1. Abschnitt wird eingefügt:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.“

2. In § 15 Abs. 3 tritt hinter dem Wort „Staatslehre“ an die Stelle eines Punktes ein Komma und es wird in der nächsten Zeile angefügt: „i) Kriminologie.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem ersten Komma die Worte „im Falle der Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln 10 Exemplare,“ eingefügt, der Punkt wird ersetzt durch ein Komma und es wird danach das Wort „oder“ angefügt.

cc) In Satz 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„sechs Exemplare, wenn der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation abgeliefert wird, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind“.

dd) Aus den Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1 wird der neue Absatz 2.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satzes 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden nach der Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ der Passus „und 4“ und nach

dem Wort „verbreiten“ die Worte „bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „Satzes 2 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die noch nicht durch die mündliche Prüfung abgeschlossen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Würzburg vom 23. Februar 2000 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 17. April 2000.

Würzburg, den 17. April 2000

Der Präsident

Prof. Berchem

Die Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 18. April 2000 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. April 2000 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. April 2000.

KWMBI II 2001 S. 982

221021.0653-WFK, 221021.1153-WFK

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengang
Bioinformatik
der Ludwig-Maximilians-Universität München
und der Technischen Universität München**

Vom 7. November 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität

und die Technische Universität München gemeinsam folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München für den gemeinsamen Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengang in Bioinformatik regelt die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

§ 2

Studienabschlüsse, Zweck der Prüfungen

(1) Von der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München werden im Fach Bioinformatik jeweils ein gemeinsamer Studiengang mit dem Abschluss

Diplom, Bachelor bzw. Master angeboten.

(2) ¹Der Bachelor-Abschluss bildet einen ersten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Bioinformatik. ²Durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise soll festgestellt werden, ob die wichtigsten Grundlagen in Informatik, Biologie/Chemie und Bioinformatik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(3) ¹Der Master-Abschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Bioinformatik dar, der auf dem Bachelor-Grad aufbaut. ²Durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise soll festgestellt werden, ob Fähigkeiten erworben wurden, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik, Biologie/Chemie und Bioinformatik anzuwenden.

³Im Teilgebiet Bioinformatik sind dabei vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

(4) ¹Die Diplomprüfung stellt einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Bioinformatik dar. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob gründliche und umfassende Fachkenntnisse in Informatik, Biologie/Chemie und Bioinformatik erworben wurden und die Fähigkeit entwickelt wurde, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und die erworbenen Fachkenntnisse anzuwenden. ³Im Teilgebiet Bioinformatik sind dabei vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

(5) Je nach Art der bestandenen Prüfung werden nach dieser Prüfungsordnung die folgenden akademischen Grade verliehen:

1. nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor-Studium der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“);
2. nach erfolgreich abgeschlossenem Master-Studium der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“);
3. bei bestandener Diplomprüfung der akademische Grad „Diplom-Bioinformatiker (Univ.)“ bzw. „Diplom-Bioinformatikerin (Univ.)“ (abgekürzt „Dipl.-Bioinf. (Univ.)“).

(6) Das Studium der Bioinformatik erfordert ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, um an Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, teilnehmen zu können.

§ 3

Regelstudienzeit, Leistungsbewertung und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang beträgt, einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen, 6 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang beträgt, einschließlich der Anfertigung der Master-Thesis und des Ablegens aller Prüfungen, 3 Semester.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang, einschließlich der Anfertigung der Master-Thesis und des Ablegens aller Prüfungen, 4 Semester, wenn die Qualifikation zum Master-Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde oder wenn zwischen dem Erwerb des Bachelorgrades und dem Beginn des Master-Studiums eine Berufstätigkeit von wenigstens zwei Jahren nachgewiesen wird.

(4) Im Bachelor- und Master-Studiengang werden Prüfungen studienbegleitend abgelegt.

(5) Die Regelstudienzeit im Diplomstudiengang beträgt, einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit und des Ablegens aller Prüfungen, 9 Semester. Das Diplomstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(6) Im Diplomstudiengang werden die Diplom-Vorprüfung und die Diplommhauptprüfung als Blockprüfung abgehalten.

(7) ¹Die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungen stützt sich auf das Europäische Credit-Transfersystem (ECTS). ²ECTS-Punkte werden pro Studienleistung (z.B. einsemestrige Vorlesung mit Übung, Blockveranstaltung, Modul z.B. bestehend aus einem zweisemestrigen Vorlesungszug, oder aus einer Vorlesung und einem Praktikum oder Seminar) vergeben. ³Das System beinhaltet neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung.

(8) ¹In der Studienordnung für die Studiengänge Bioinformatik werden Studieninhalte und Lehrveranstaltungen näher beschrieben. ²Sie macht auch erkennbar, wie die Abschlüsse Diplom, Bachelor und Master innerhalb der für den jeweiligen Abschluss festgelegten Regelstudienzeit erreicht werden können.

(9) ¹Die Stundenzahlen in den Studienplänen sind als Semesterwochenstunden (SWS) zu verstehen. ²Neben den Vorlesungsstunden werden auch diejenigen für Übungen, Seminare und Praktika mitgezählt.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für Bioinformatik ist das für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Organ. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. ³Dabei wird von jeder der folgenden Einrichtungen je ein Mitglied gestellt: in der Ludwig-Maximilians-Universität (i) die Fakultät für Mathematik und Informatik, (ii) die Fakultät für Biologie, (iii) die Fakultät für Chemie und Pharmazie; in der Technischen Universität München (iv) die Fakultät für Informatik, (v) die Biologie im Wissenschaftszentrum Weihenstephan, und (vi) die Chemie im Wissenschaftszentrum Weihenstephan. ⁴Die Mitglieder müssen Professoren der betreffenden Einrichtung sein. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden abwechselnd, jeweils für die Dauer eines Jahres, von dem von der Fakultät für Mathematik und Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität und dem von der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München gestellten Mitglied wahrgenommen. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt einen Schriftführer für den Studiengang Bioinformatik. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität und dem Präsidenten der Technischen Universität München mit.

(3) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ⁴Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teil.

(5) Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch die Prüfungsämter der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München sowie das Studiensekretariat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München unterstützt. Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle übertragen. ²Im übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten und den Studiendekanen der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Studienordnung und der Fachprüfungsordnung.

(10) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität und dem Präsidenten der Technischen Universität München im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den beteiligten Prüfern erlassen.

§ 5

Prüfer

(1) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. ²Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einer Studienleistung sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich. ³Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt

den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen und wird vom Studiensekretariat bzw. Prüfungsamt unterstützt.

(2) ¹Bei Blockprüfungen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer. ²Es besteht die Möglichkeit, Prüfer unter Beachtung des Absatzes 3 vorzuschlagen; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung bestimmter Prüfer besteht nicht.

(3) Dabei können für Prüfungen

- a) in Informatik und Bioinformatik
- b) in Biologie und Bioinformatik
- c) mit ausschließlich mathematischem Inhalt
- d) mit ausschließlich chemischem oder biochemischem Inhalt

als Prüfer alle jeweils an den folgenden Einrichtungen hauptberuflich tätigen Professoren und Inhaber der Lehrbefugnis unter Beachtung der Vorschriften der Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestellt werden:

- a) Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität, Institut für Informatik der Technischen Universität München
- b) Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität, Biologie im Wissenschaftszentrum Weihenstephan der Technischen Universität München
- c) Mathematisches Institut der Ludwig-Maximilians-Universität, Zentrum Mathematik der Technischen Universität München
- d) Fakultät für Chemie und Pharmazie und Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität, Chemie/Biochemie im Wissenschaftszentrum Weihenstephan der Technischen Universität München

§ 6

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

- | | |
|----------------------------|--|
| Note 1 „sehr gut“ | = eine hervorragende Leistung |
| Note 2 „gut“ | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 „befriedigend“ | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5 „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus

mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer vor bzw. bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. ²Die Prüfungsnote berechnet sich in der Regel aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse mit anschließender Abbildung auf die nach Absatz 1 und 2 vorgesehenen Noten.

(4) Eine Note mit einem Wert größer als 4 für eine Prüfung bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Als Prüfungsnote ist in diesem Fall 5,0 festzulegen.

(5) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 2.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student im jeweiligen gemeinsamen Diplom-, Bachelor- oder Master-Studiengang Bioinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. ²Beurlaubte Studenten können nicht an Prüfungen teilnehmen. ³Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- oder Erziehungsurlaubs.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang Bioinformatik (Bachelor bzw. Master mit Leistungspunktesystem, Diplom) oder einem jeweils äquivalenten Studiengang erbracht wurden. ²Über Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe hierzu auch Absatz 6).

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Bioinformatik mit Leistungspunktesystem oder in einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Die in der Fachhochschulprüfung erzielten Noten sind bei der Entscheidung über die Anrechnung zu berücksichtigen. ³Über Äquivalenz und Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe hierzu auch Absatz 6).

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, nach Maßgabe des Absatzes 1 anerkannt. ²Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten.

(4) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (insbesondere auch studienbegleitender Art), die an einer Universität oder gleichge-

stellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten.³Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(5)¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden gemeinsamen Studiengangs Bioinformatik an der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München im wesentlichen entsprechen.²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6)¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.²Im übrigen erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag.³Über den vollständigen Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden.

(7)¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und, soweit möglich, der Angabe der zugehörigen ECTS-Punkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet (siehe Absatz 8) wurden.²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8)¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Ludwig-Maximilians-Universität bzw. der Technischen Universität München für den gemeinsamen Studiengang Bioinformatik angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 6 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 2 gegebenen Algorithmus umgerechnet.²Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Ludwig-Maximilians-Universität oder der Technischen Universität München eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 6 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden.³Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(9) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen inländischen oder ausländischen Universitäten oder Fachhochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Ludwig-Maximilians-Universität oder der Technischen Universität München erzielten ECTS-Punkte mindestens 65 (das ist etwa der Umfang eines Studienjahres) plus 10 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit betragen.

(10)¹An Universitäten oder diesen gleichstehenden Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bestandene Diplom-Vorprüfungen in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang werden anerkannt.²Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn sie Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung nach § 35 sind.³Für die nach Satz 2 notwendigen Ergänzungsleistungen finden die Bestimmungen über die Diplom-Vorprüfung sinngemäß Anwendung.

(11) Für die Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen, die an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen abgelegt wurden, gelten Absatz 4 und Absatz 10 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(12)¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind bei Aufnahme des Studiums im gemeinsamen Studiengang Bioinformatik an der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München beim Prüfungsausschuss einzureichen.²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht.³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht.⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung, des Bachelor-Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich im Rahmen von Blockprüfungen bzw. studienbegleitend abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem,
5. der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden,
6. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen

1. die Teilnahme an einem festgesetzten Prüfungstermin unterbleibt oder
2. nach Beginn einer Prüfung ein Rücktritt erfolgt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten nicht selbst zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Krankheit im Einzelfall oder generell durch Aushang die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsfächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Ansonsten bestimmt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Prüfungsordnung einen neuen Termin.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei wiederholten Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung verfügt werden. ³In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die

Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Absatz 6 oder 7 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten und darauf bezogenen Gutachten gewährt. ²Vor Abschluss der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird Einsicht nur in diejenigen Prüfungsunterlagen gewährt, die sich auf selbständige Teile der Prüfungen beziehen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ⁴Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Bachelor

§ 11

Gliederung, Umfang, Leistungsbewertung

(1) Das Studium zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor“ gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein zweisemestriges Hauptstudium.

(2) Prüfungen zu einer Studienleistung werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgelegt. Für jede Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt. Für jede Prüfungsleistung gelten insbesondere die §§ 9, 10, 12 bis 15 und 17 bis 20.

(3) Das Bachelor-Studium umfasst 131 SWS, die durch Leistungsnachweise für erfolgreich bestandene Prüfungen abgedeckt sein müssen. Für die Umrechnung in ECTS-Punkte wird die in Anhang 1 angege-

bene Tabelle zugrundegelegt, so dass das Bachelor-Studium einem Umfang von 168 ECTS-Punkten entspricht.

(4) Im Grundstudium müssen die folgenden Pflichtveranstaltungen absolviert werden:

- Informatik I, II und IV,
- Mathematik (s. Absatz 5 zu den einzelnen Veranstaltungen),
- Einführung in die Bioinformatik I und II,
- Algorithmische Bioinformatik I,
- Chemie I/II,
- Allgemeine Biologie,
- Molekularbiologie und Biochemie I und II,
- Proseminar in Bioinformatik,
- Praktikum in Bioinformatik,
- Molekularbiologie und Biochemie (Blockveranstaltung).

(5) Es sind *entweder* die vier an der Ludwig-Maximilians-Universität angebotenen Vorlesungen

- Lineare Algebra für Informatiker I und II,
- Analysis für Informatiker I, und
- Angewandte Analysis mit Stochastik

oder die vier an der Technischen Universität München angebotenen Vorlesungen

- Höhere Mathematik I und II für Informatik, und
- Diskrete Strukturen I und II

zu wählen. Gemäß der in Anhang 1 angegebenen Tabelle hat das Bachelor-Grundstudium daher einem Umfang von 88 SWS bzw. von 117 ECTS-Punkten.

(6) ¹Das Hauptstudium beinhaltet als Pflichtveranstaltungen die Vorlesungen „Datenbanken“, „Algorithmische Bioinformatik II“ und „Weiterführende Bioinformatik“, ein Seminar in „Bioinformatik“, die Blockveranstaltung „Genomorientierte Bioinformatik“ sowie die Anfertigung der Bachelor-Arbeit. ²Weitere Studienleistungen im Umfang von 5 SWS bzw. 7 ECTS-Punkten können aus den in Anhang 1 angegebenen Möglichkeiten gewählt werden, so dass der Hauptstudiumsanteil des Bachelor-Studiengangs einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit einen Umfang von 43 SWS bzw. 51 ECTS-Punkten hat.

(7) Der Prüfungsausschuss schreibt die Liste der für Absatz 6 Satz 2 in Frage kommenden Veranstaltungen in geeigneter Weise fort.

§ 12

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Bioinformatik erfolgen durch studienbegleitende Prüfungsleistungen. ²Die Anmeldung bei schriftlichen Prüfungen erfolgt zusammen mit der Abgabe der Prüfungsarbeit. ³Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer

Prüfungsleistung zugleich auch als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen. ⁴Bei mündlichen Prüfungen ist die Anmeldung beim zuständigen Prüfer spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erforderlich.

(2) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so gilt die Anmeldung zur Prüfung zugleich auch als Meldung für den nächstmöglichen Wiederholungstermin der Prüfung.

(3) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen ECTS-Punkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor bzw. bei Beginn der Veranstaltung den Studenten bekanntgemacht werden.

§ 13

Art und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) ¹Alle Leistungsnachweise und Prüfungen werden studienbegleitend erworben bzw. abgelegt. ²Die Prüfungsart ist von der zuständigen Lehrperson vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. ³Die Prüfungsdauer richtet sich nach den Angaben in Anhang 1.

(2) Die Prüfung für eine Studienleistung wird in der Regel in mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen aufgeteilt. Die Note einer Prüfung wird in der Verantwortung des Dozenten nach üblichen Regeln aus den Punkten der zugehörigen Prüfungsleistungen ermittelt. Prüfungsleistungen bei einer Vorlesung sind in der Regel Mittelklausur und Semesterabschlussklausur. Prüfungsleistungen bei einem Praktikum oder Seminar sind in der Regel Ausarbeitung und Präsentation. Gegebenenfalls können Prüfungen auch mündlich erfolgen.

(3) Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten ECTS-Punkte ergibt sich gemäß der Tabelle im Anhang 1. In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der/den zugehörigen Prüfung(en) auch die Aufgabenstellung in englischer Sprache. Eine mündliche Prüfung ist auf entsprechenden Antrag des Kandidaten in deutscher bzw. englischer Sprache abzuhalten. Der Antrag muss spätestens bei Beginn der Prüfung gestellt werden.

(5) Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Prüfungsamt/Studiensekretariat einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

(1) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Dozent; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch eine Korrektur und eine Nachkorrektur zu bewerten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist der Aufstellung in Anhang 1 zu entnehmen. Die in der Tabelle angegebene Prüfungsdauer bezieht sich auf eine nur aus einer Semesterabschlussklausur bestehende Prüfung. Werden Mittel- und Semesterabschlussklausur abgehalten, so sind die angegebenen Werte um 50% zu erhöhen und gelten dann für die Gesamtdauer. Die für eine schriftliche Prüfungsleistung zur Verfügung stehende Zeitdauer ist zu Beginn der Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(4) Insbesondere im Hauptstudium können schriftliche Prüfungsleistungen durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(5) Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(6) Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 9.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. ²Nichthochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von allen bewertet. ⁴Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie zur schlechtesten nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Note angepasst, die nicht schlechter als das exakte arithmetische Mittel der Einzelnoten ist. ⁵Ist dieses arithmetische Mittel größer als 4, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Je Kandidat soll die Prüfungszeit mindestens 20 und nicht mehr als 40 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Der Prüfer kann Prüfungskandidaten

desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 16

Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die erfolgreiche Erstellung einer Bachelor-Arbeit ist Voraussetzung für die Erlangung des Bachelor-Abschlusses. ²Die Bachelor-Arbeit soll über die Tätigkeit des Studenten in der Projektphase und insbesondere Aufgabenstellung, Zielsetzung, die verwendeten Methoden und alle erreichten Resultate Auskunft geben. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit besteht aus einem praktischen Teil, einem schriftlichen Abschlussbericht und einem Kolloquium von 20 bis 30 Minuten Dauer. ²Dabei soll der Student seine Mitarbeit bei einem Projekt aus Forschung, Industrie oder Wirtschaft dokumentieren und vorstellen. ³Die Gesamtnote wird zu gleichen Teilen aus den Noten für die einzelnen Teile gebildet.

(3) Bachelor-Projekte können auch als Gruppenarbeit realisiert werden. Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich gekennzeichnet sein.

(4) ¹Projekte für die Bachelor-Arbeit können von jeder im Studiengang Bioinformatik prüfungsberechtigten Person (siehe § 5 Abs. 2) angeboten werden. ²Der Prüfungsausschuss muss zustimmen. ³Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(5) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.

(6) Kann der erste Ablieferungstermin für die Bachelor-Arbeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um den entsprechenden Zeitraum, wenn der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und der Aufgabensteller zustimmt. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Absatz 9 gewährleistet ist.

(8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. ²Als Note ergibt sich der größte nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehene Wert, der nicht schlechter als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer ist. ³Ist dieses arithmeti-

sche Mittel größer als 4, so wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann höchstens einmal, mit neuem Thema und spätestens innerhalb des nächstfolgenden Semesters, wiederholt werden.

§ 17

Fristüberschreitungen

(1) Ein Student kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen zurücktreten.

(2) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des siebten Semesters jeweils erstmalig abgelegt worden sein, die Bachelor-Arbeit bis zum Ende des achten Semesters. ²Andernfalls gilt die entsprechende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) Hat ein Student ohne gemäß Absatz 4 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als 45%,

nach sieben Semestern weniger als 80%,

oder nach neun Semestern weniger als 100%

der für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen ECTS-Punkte (siehe § 11) erreicht, so gilt der Bachelor-Abschluss als endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Bei Rücktritt (Absatz 1) oder Fristüberschreitung (Absatz 2 und 3) geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden bzw. geltend gemacht worden sein. ²Dieser kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ³Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

(5) In Bescheiden, in denen gemäß Absatz 4 Versäumnisse als entschuldigt anerkannt werden, ist auf die entsprechend geänderten Fristen gemäß Absätze 3 und 4 hinzuweisen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

(3) ¹Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungssturnus möglich, spezielle Wiederholungsprüfungen werden im allgemeinen nicht angeboten. ²Sollten für gewisse Studienleistungen in anderen Studiengängen (z.B. Diplomstudien-

gang Informatik) Wiederholungsprüfungen angeboten werden, so können daran auch Studenten im Bachelor-Studiengang teilnehmen.

(4) ¹Im Hauptstudium können darüber hinaus nichtbestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen durch solche für andere Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauffolgenden Semesters abzulegen. § 12 Abs. 2 ist nicht anwendbar.

(5) Hat ein Student in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zusammen weniger als 75% der im Studienplan vorgesehenen ECTS-Punkte erreicht, soll er die Studienberatung in Anspruch nehmen.

§ 19

Freier Prüfungsversuch

Da alle Prüfungen studienbegleitend erfolgen, ist keine Freiversuchsregelung vorgesehen.

§ 20

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss des Semesters, in dem die gemäß § 11 notwendigen Leistungsnachweise sämtlich erworben und die für den Bachelor-Abschluss erforderliche Anzahl von 168 ECTS-Punkten erreicht worden ist, wird unverzüglich ein Zeugnis entsprechend Anhang 4c ausgestellt, das nach Semestern sortiert die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte (gemäß Anhang 1) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit enthält. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

(2) Eine englische Übersetzung des Zeugnisses ist mit auszuhändigen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich abgelegten Prüfungen arithmetisch exakt gebildet und dann auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(4) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt/Studiensekretariat ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile des Studiengangs absolviert hat, die Ludwig-Maximilians-Universität bzw. die Technische Universität München verlässt.

(5) ¹Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen

gewährt werden. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gem. Art 29 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch das Studiensekretariat/Prüfungsamt zu stellen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(6) ¹Ein Antrag nach Art. 51 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 des BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Rektor/Präsidenten zu richten. ²Dieser entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit den Prüfern. ³Die Anträge können – sofern sich nach dem BayVwVfG nicht eine kürzere Frist ergibt – nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

§ 21

Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet (vgl. Anhänge 4a und 4b). ³Außerdem erhält der Kandidat zusätzlich ein Diploma Supplement.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität und vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen.

§ 22

Aberkennung des Bachelor-Grades

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Master

§ 23

Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Bioinformatik wird alternativ nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Abschluss des gemeinsamen Bachelor-Studiengangs Bioinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München,
2. einen im In- oder Ausland erworbenen gleichwertigen Abschluss in Bioinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Ein überdurchschnittlicher Abschluss liegt vor, wenn die Gesamtnote 2,3 („gut“) oder besser ist.

§ 24

Umfang des Studiums, Leistungsbewertung

(1) ¹Das Studium zum Erreichen des Abschlusses „Master“ nach abgeschlossener Bachelorprüfung umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt höchstens 45 Semesterwochenstunden (SWS). ²Das Studium soll in der Regel nach 3 Semestern einschließlich der Anfertigung der Master-Thesis abgeschlossen sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Abschlusses „Master“ nach abgeschlossener Bachelorprüfung 4 Semester (einschließlich der Anfertigung der Master-Thesis) und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt höchstens 68 Semesterwochenstunden (SWS), wenn die Qualifikation zum Master-Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde oder wenn zwischen dem Erwerb des Bachelorgrades und dem Beginn des Master-Studiums eine Berufstätigkeit von wenigstens zwei Jahren nachgewiesen wird.

(3) ¹Prüfungen zu einer Studienleistung werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgelegt. Für jede Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt. ²Für jede Prüfungsleistung gelten insbesondere die §§ 9, 10, 13 bis 19.

(4) ¹Für das Master-Studium müssen Leistungsnachweise für erfolgreich bestandene Prüfungen erworben werden, die dem Mindestumfang gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 entsprechen. ²Für die Umrechnung in ECTS-Punkte wird die in Anhang 1 angegebene Tabelle zugrundegelegt.

(5) Das Master-Studium umfasst eine „Bioinformatik Blockveranstaltung“ (10 SWS/ 10 ECTS) sowie Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen im angegebenen Umfang:

– „Bioinformatik“ (15 SWS/18 ECTS)

– „Informatik“ (10 SWS/12 ECTS),

sowie 10 SWS/12 ECTS aus dem Bereich

– „Genetik, Zell- und Molekularbiologie, inkl. Evolutionsbiologie, Biochemie“

(6) Die Zuordnung von Veranstaltungen zu den Bereichen des Absatz 5 findet sich in der Tabelle in Anhang 1.

§ 25

Anmeldung zur Prüfung

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen, die bereits für das Erreichen des Bachelor-Abschlusses verwendet wurden, können nicht für das Erreichen des Master-Abschlusses verwendet werden.

§ 26

Abwicklung der Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 27

Master-Thesis

(1) ¹Die Master-Thesis dient dem Nachweis, dass das Fach in angemessener Weise beherrscht wird und die Befähigung zu selbständiger, an wissenschaftlichen Grundsätzen orientierter Arbeit besteht. ²Das Thema der Master-Thesis ist der Bioinformatik zu entnehmen. ³Es wird empfohlen, die Arbeit in englischer Sprache abzufassen.

(2) ¹Die Master-Thesis kann von jedem nach § 5 prüfungsberechtigten Professor ausgegeben werden. ²Nach vorhergehender Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann eine Master-Thesis auch von den anderen gemäß § 5 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden.

(3) ¹Die Ausgabe eines Themas für eine Master-Thesis ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Themensteller unverzüglich unter Angabe des Ausgabezeitpunktes anzuzeigen. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Hat sich der Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Master-Thesis zu erhalten, so vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die rechtzeitige Ausgabe eines Themas.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Thesis beträgt 6 Monate. ²Die Themenstellung ist diesem Zeitmaß anzupassen. ³Die Bearbeitungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses um höchstens 3 Monate verlängert werden; die Gründe sind glaubhaft zu machen. ⁴Bei unverzüglich angezeigter und nachgewiesener Erkrankung ruht die Bearbeitungszeit für die nachgewiesene Dauer der Krankheit; § 8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Master-Thesis ist mit einer Erklärung zu versehen, dass es sich um eine selbständig verfasste Arbeit handelt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. ²Sie muss gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein.

§ 28

Bewertung der Master-Thesis

(1) ¹Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ²Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß (§ 25 Abs. 4) abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Arbeit ist vom Themensteller und von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer zu beurteilen. ²Mindestens einer der beiden Prüfer muss prüfungsberechtigter Professor gemäß § 5 sein; im übrigen ist die Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils gelten-

den Fassung zu beachten. ³Bei nicht übereinstimmender Benotung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beiziehung von Themensteller und zweitem Gutachter über die endgültige Bewertung. ⁴Die Bewertung durch einen zweiten Prüfer entfällt, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses festgestellt hat, dass kein zweiter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bewertung durch zwei Prüfer zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufes führen würde. ⁵Soll die Master-Thesis mit der „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie in jedem Falle von einem zweiten Prüfer beurteilt werden.

§ 29

Fristüberschreitungen

(1) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Master-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des vierten Semesters des Master-Studiums jeweils erstmalig abgelegt worden sein, die Master-Thesis bis zum Ende des fünften Semesters. ²Andernfalls ist das Master-Studium endgültig nicht bestanden. ³Im Fall von § 24 Abs. 2 verlängern sich die angegebenen Fristen jeweils um ein Semester.

(2) Hat ein Student ohne gemäß § 9 Abs. 2 anerkannte Gründe

nach zwei (bzw. drei im Fall von § 24 Abs. 2) Semestern weniger als 45%,

nach fünf (bzw. sechs im Fall von § 24 Abs. 2) Semestern weniger als 100%

der für den Master-Abschluss vorgesehenen ECTS-Punkte (siehe § 24 Abs. 1 bzw. 2 sowie Abs. 5) erreicht, so hat er den Master-Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 30

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Bestimmungen von § 18 gelten entsprechend.

(2) ¹Wird die Master-Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auf Antrag ein neues Thema für eine Master-Thesis zu stellen. ²Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Note der Master-Thesis an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung auszugeben; § 27 und § 28 gelten entsprechend. ⁴Wird auch die zweite Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist der Master-Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 31

Freier Prüfungsversuch

Da alle Prüfungen studienbegleitend erfolgen, ist keine Freiversuchsregelung vorgesehen.

§ 32

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Semesters, in dem die gemäß § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 2 notwendigen Leistungsnachweise sämtlich erworben und die für den Master-Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten erreicht worden ist, wird unverzüglich auf Antrag ein Zeugnis entsprechend Anhang 4d ausgestellt.

(2) Dem Antrag auf Zeugnisausstellung sind die gemäß § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sowie Abs. 5 erforderlichen Leistungsnachweise, soweit im Prüfungsamt/Studiensekretariat nicht elektronisch verfügbar, beizufügen.

(3) ¹Das Zeugnis enthält nach Semestern sortiert die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte (gemäß Anhang 1) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Master-Thesis. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

(4) Eine englische Übersetzung des Zeugnisses ist mit auszuhändigen.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich abgelegten Prüfungen arithmetisch exakt gebildet und dann auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(6) Bei einer Gesamtnote nicht schlechter als 1,1 wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(7) Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt/Studiensekretariat ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile des Studiengangs absolviert hat, die Ludwig-Maximilians-Universität bzw. die Technische Universität München verlässt.

(8) ¹Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gem. Art. 29 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch das Studiensekretariat/Prüfungsamt zu stellen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(9) ¹Ein Antrag nach Art. 51 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Wiederaufgreifen

des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 des BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Rektor/Präsidenten zu richten. ²Dieser entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit den Prüfern. ³Die Anträge können – sofern sich nach dem BayVwVfG nicht eine kürzere Frist ergibt – nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

§ 33

Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Master-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat zusätzlich ein Diploma Supplement.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität und vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen.

§ 34

Aberkennung des Master-Grades

Die Entziehung des akademischen Master-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Vordiplom

§ 35

Umfang und Ablauf der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Nachweis erfolgen, dass umfassende Fachgrundlagen vorhanden sind, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg durchzuführen. ²Die Prüfung beinhaltet die Studieninhalte des Grundstudiums.

(2) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus 3 mündlichen Fachprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern:

- „Informatik“
- „Mathematik“
- „Biologie und Biochemie“

²Gegenstand der Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach „Informatik“ ist der Stoff der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Informatik I“, „Einführung in die Informatik II“ und „Einführung in die Informatik IV“. ³Gegenstand der Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach „Mathematik“ ist der Stoff von drei der vier Mathematik-Vorlesungen des Grundstudiums (siehe § 11 Abs. 5): die Vorlesung, für die gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 kein Leistungsnachweis beigebracht wird, sowie zwei weitere frei wählbare der Vorlesungen (werden Leistungsnachweise für alle vier der Vorlesungen bei-

gebracht, so sind alle drei Vorlesungen für den Prüfungsstoff daraus frei wählbar). ⁴Gegenstand der Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach „Biologie und Biochemie“ ist der Stoff der drei Lehrveranstaltungen „Allgemeine Biologie“, „Molekularbiologie und Biochemie I“ und „Molekularbiologie und Biochemie II“.

(3) ¹Die Fachprüfungen sind grundsätzlich innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen. ²Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen hiervon genehmigen. ³Die Prüfungstermine werden von den Prüfern nach Rahmenvorgabe durch den Prüfungsausschuß festgelegt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Fachprüfungen gemäß Absatz 2 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

§ 36

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. gemäß § 7 die Immatrikulation im gemeinsamen Diplomstudiengang Bioinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München im laufenden Semester,
2. je ein (studienbegleitend erworbener) Leistungsnachweis für die folgenden Lehrveranstaltungen:
 - zwei beliebig aus Informatik I, II und IV ausgewählte Lehrveranstaltungen,
 - drei beliebig ausgewählte Lehrveranstaltungen aus *entweder*
 - Lineare Algebra für Informatiker I und II,
 - Analysis für Informatiker I, und
 - Angewandte Analysis mit Stochastik,
 - oder*
 - Höhere Mathematik I und II für Informatik, und
 - Diskrete Strukturen I und II,
 - Einführung in die Bioinformatik I,
 - Einführung in die Bioinformatik II,
 - Algorithmische Bioinformatik I,
 - Chemie I/II,
 - Allgemeine Biologie,
 - Molekularbiologie und Biochemie I,
 - Molekularbiologie und Biochemie II,
 - Proseminar in Bioinformatik,
 - Praktikum in Bioinformatik,
 - Molekularbiologie und Biochemie (Blockveranstaltung).

Für die Erlangung dieser Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sowie § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 Nr. 2 genannten oder an ihrer Stelle anerkannten Leistungsnachweise,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung, ein Bachelor- oder ein Master-Studiengang in Bioinformatik endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein anderes Prüfungsverfahren schwebt, und
3. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Auf besonderen, zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellenden Antrag kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine angemessene Frist zum Nachreichen fehlender Nachweise gemäß Absatz 2 gewährt werden; die fehlenden Nachweise sind spätestens bis zu Beginn der ersten Fachprüfung nachzureichen. ³Werden die Nachweise nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nachgereicht, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Unterlagen unvollständig sind, oder
- die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung, ein Bachelor- oder ein Master-Studiengang in Bioinformatik endgültig nicht bestanden wurde, oder
- eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

²Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. ³Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung, die im Falle der Ablehnung des Antrags begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁴Im Falle des Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Nachweise bis spätestens zu Beginn der ersten Fachprüfung nachgereicht werden.

§ 37

Fristen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zu den Fachprüfungen nach § 35 Abs. 2 an, dass diese innerhalb der Prüfungstermine im Anschluss an das 5. Fachsemester abgeschlossen werden können, so gelten sie jeweils als erstmals abgelegt und nicht bestanden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 38

Nichtbestehen und Wiederholung der
Diplom-Vorprüfung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einer der gemäß § 35 Abs. 2 abzulegenden Prüfungsleistungen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung ist frühestens einen Monat und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Wird die Frist aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt, so gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen soll der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist einräumen.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen gemäß § 35 Abs. 2 ist höchstens in einer Fachprüfung möglich. ²Die zweite Wiederholung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. ³Absatz 2 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten eine oder mehrere der gemäß § 35 Abs. 2 abzulegenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. ²Die Diplom-Vorprüfung gilt ebenfalls als endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Fristen gemäß Absatz 2 und 3 abgelegt wurden.

§ 39

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
Bescheid bei Nichtbestehen

(1) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2, die Noten der Fachprüfungen gemäß § 35 Abs. 2 und die Gesamtnote enthält. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote wird zunächst der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich abgelegten Prüfungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 arithmetisch exakt gebildet. ³Die Gesamtnote ergibt sich dann, indem dieser Wert und die Noten der Fachprüfungen gemäß § 35 Abs. 2 einfach gewichtet arithmetisch exakt gemittelt werden und das Ergebnis dann auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten wird. ⁴Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann, und der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

V.
Diplom

§ 40

Umfang und Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. drei mündlichen Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:
 - „Bioinformatik“,
 - „Informatik“,
 - „Molekulare Biologie“.

(2) Die Fachprüfungen können unter Beachtung § 42 entweder vollständig vor oder vollständig nach der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden.

(3) ¹Die Fachprüfungen sind unter Beachtung von § 42 grundsätzlich innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen. ²Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen hiervon genehmigen. ³Die Prüfungstermine werden von den Prüfern nach Rahmenvorgabe durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in der Diplomarbeit und allen Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

§ 41

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. gemäß § 7 die Immatrikulation im gemeinsamen Diplomstudiengang Bioinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München,
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung,
3. die Vorlage der folgenden Leistungsnachweise:
 - ein Leistungsnachweis zu einer Vorlesung aus dem Bereich „Bioinformatik“, zwei Leistungsnachweise zu Vorlesungen aus dem Bereich „Informatik“, ein Leistungsnachweis zu einer Vorlesung aus dem Bereich „Molekulare Biologie“, je ein Leistungsnachweis zu einem Praktikum und zu einem Seminar (beide jeweils aus den vier genannten Bereichen),
 - der Leistungsnachweis aus der „Bioinformatik Blockveranstaltung“.

²Für die Erlangung dieser Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sowie § 18 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Leistungsnachweise,
2. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,

3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder ein Bachelor- oder Master-Studiengang in Bioinformatik endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein anderes Prüfungsverfahren schwebt,

4. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Auf besonderen, zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellenden Antrag kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Nachreichen fehlender Nachweise gemäß Absatz 2 gestattet werden; die fehlenden Nachweise sind spätestens bis zu Beginn der ersten Fachprüfung nachzureichen. ³Werden die Nachweise nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nachgereicht, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind, oder
2. die Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder ein Bachelor- oder Master-Studiengang in Bioinformatik endgültig nicht bestanden wurde, oder
3. eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

²Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. ³Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung, die im Falle der Ablehnung des Antrags begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁴Im Falle des Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Nachweise bis spätestens zu Beginn der ersten Fachprüfung nachgereicht werden.

§ 42

Fristen für die Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des 9. Fachsemesters vollständig abgelegt worden sein, einschließlich der Abfassung der Diplomarbeit.

(2) ¹Die Diplomprüfung muss bis zum Ende des 13. Fachsemesters vollständig abgelegt worden sein, einschließlich der Abfassung der Diplomarbeit. ²Wird diese Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so gilt die Diplomprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 43

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit dient dem Nachweis, dass das Fach in angemessener Weise beherrscht wird und die Befähigung zu selbständiger, an wissenschaftlichen Grundsätzen orientierter Arbeit besteht. ²Das Thema der Diplomarbeit ist der Bioinformatik zu entnehmen.

(2) ¹Die Diplomarbeit kann nach der Zulassung zur Diplomprüfung von jedem nach § 5 prüfungsberechtigten Professor ausgegeben werden. ²Mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch von den anderen gemäß § 5 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. ³Nach bestandener Diplomvorprüfung soll mit einem Mitglied des Lehrkörpers Kontakt aufgenommen werden, und es soll hinsichtlich des Gebietes, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ein Einvernehmen herbeigeführt werden.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas für eine Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Themensteller unverzüglich unter Angabe des Ausgabezeitpunktes anzuzeigen. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für eine Diplomarbeit.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 6 Monate. ²Die Themenstellung ist diesem Zeitmaß anzupassen. ³Die Bearbeitungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses um höchstens 3 Monate verlängert werden; die Gründe sind glaubhaft zu machen. ⁴Bei unverzüglich angezeigter und durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung ruht die Bearbeitungszeit für die nachgewiesene Dauer der Krankheit; § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass es sich um eine selbständig verfaßte Arbeit handelt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Sie muss gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein.

§ 44

Bewertung der Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß (§ 43 Abs. 4) abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Arbeit ist vom Themensteller und von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer zu beurteilen. ²Mindestens einer der beiden Prüfer muss prüfungsberechtigter Professor gemäß § 5 sein; im übrigen ist die Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ³Bei nicht übereinstimmender Benotung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beiziehung von Themensteller und zweitem Gutachter über die endgültige Bewertung. ⁴Die Bewertung durch einen zweiten Prüfer entfällt, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses festgestellt hat, dass kein zweiter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bewertung durch zwei Prüfer zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufes führen würde. ⁵Soll die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie in jedem Falle von einem zweiten Prüfer beurteilt werden.

§ 45

Nichtbestehen und Wiederholung der
Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden,

1. wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, oder
2. wenn eine der mündlichen Fachprüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) ¹Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. ²Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung auszugeben; § 43 und § 44 gelten entsprechend. ⁴Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 können die mündlichen Fachprüfungen, die wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden wurden, wiederholt werden. ²Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. ³Eine Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist ansonsten ausgeschlossen.

(4) ¹Nicht bestandene mündliche Fachprüfungen müssen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist abgelegt, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Eine zweite Wiederholung ist in höchstens in einem Prüfungsfach zulässig, sofern die Leistungen in den beiden anderen Fachprüfungen jeweils mindestens mit der Note 2,7 bewertet worden sind. ²Sie ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. ³Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten eine der gemäß § 40 Abs. 1 abzulegenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden.

§ 46

Zeugnis über die Diplomprüfung,
Bescheid bei Nichtbestehen

(1) ¹Nach bestandener Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt, welches für jede der Fachprüfungen nach § 40 Abs. 1 die Bezeichnung, den Namen des Prüfers und die erzielte Note (vgl. § 6 Abs. 1 und 2) enthält, dazu das Thema und die Note der Diplomarbeit, den Namen des Themenstellers sowie die Ge-

samtnote. ²Die Gesamtnote ergibt sich, indem die Noten der einzelnen Fachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 mit jeweils einfachem Gewicht und die Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht arithmetisch exakt gemittelt werden und das Ergebnis dann auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten wird. ³Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Eine englische Übersetzung des Zeugnisses ist mit auszuhändigen.

(4) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf die Bestimmungen in § 45 hinweist. ²In dem Bescheid wird auch mitgeteilt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ³Ein Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Bestimmungen von § 32 Abs. 7 bis 9 gelten entsprechend.

§ 47

Diplom und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diplom ausgehändigt. ²Darin ist die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Bioinformatiker (Univ.)“ bzw. „Diplom-Bioinformatikerin (Univ.)“ beurkundet. ³Außerdem enthält die Diplom-Urkunde die Gesamtnote der Diplomprüfung. ⁴Als Datum des Diploms wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt waren. Zudem erhält der Kandidat ein Diploma Supplement.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität und vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen.

§ 48

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VI.

Schlussbestimmung

§ 49

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1:**Veranstaltungen, SWS, ECTS, Prüfungsdauer**

Grundstudium	SWS	ECTS	Prüfungsdauer (Klausur)	Prüfungsdauer (mündl.)
1 Einführung in die Informatik I	4V+3Ü	9	120–210	30
2 Einführung in die Informatik II	4V+3Ü	9	120–210	30
3 Einführung in die Informatik IV	4V+3Ü	9	120–210	30
4 Lineare Algebra für Informatiker I (LMU)	4V+2Ü	9	120–210	30
5 Lineare Algebra für Informatiker II (LMU)	4V+2Ü	9	120–210	30
6 Höhere Mathematik I für Informatik (TUM)	5V+2Ü	10	120–210	
7 Höhere Mathematik II für Informatik (TUM)	4V+2Ü	8	120–210	
8 Analysis für Informatiker I (LMU)	4V+2Ü	9	120–210	30
9 Angewandte Analysis mit Stochastik (LMU)	4V+2Ü	9	120–210	30
10 Diskrete Strukturen I (TUM)	4V+2Ü	8	120–210	
11 Diskrete Strukturen II (TUM)	3V+2Ü	6	120–180	
12 Einführung in die Bioinformatik I	2V+1Ü	4	60–120	20
13 Einführung in die Bioinformatik II	2V+1Ü	4	60–120	20
14 Algorithmische Bioinformatik I	4V+2Ü	8	120–210	30
15 Proseminar in Bioinformatik	2S	4	45–90	
16 Bioinformatik-Programmierpraktikum	4P	8		
17 Chemie I/II	6V	8	120–210	30
18 Allgemeine Biologie	3V	4	60–120	20
19 Molekularbiologie und Biochemie I	3V	4	60–120	20
20 Molekularbiologie und Biochemie II	3V	4	60–120	20
21 Molekularbiologie und Biochemie (Block)	10P	10		
Hauptstudium	SWS	ECTS	Prüfungsdauer (Klausur)	Prüfungsdauer (mündl.)
22 Datenbanken	3V+2Ü	6	120–180	20
23 Algorithmische Bioinformatik II	4V+2Ü	8	120–210	30
24 Weiterführende Bioinformatik	3V+2Ü	6	120–180	20
25 Seminar in Bioinformatik	2S	4	45–90	
26 Genomorientierte Bioinformatik (Block)	10P	10		
27 Bachelor-Arbeit	10B	10	20-30	
Wahlteile aus dem Bereich Informatik				
28 Parallele Programme	3V+2Ü	6	120–180	20
29 Grundlagen der Systementwicklung	4V+2Ü	8	120–210	30
30 Methoden der Software-Entwicklung	3V+2Ü	6	120–180	20
31 Objekt-orientierte Software-Entwicklung (auch Titelvarianten)	3V+2Ü	6	120–180	20
32 Constraint-Programmierung	4V+2Ü	8	120–210	30
33 Wissensrepräsentation und Wissensbasierte Systeme	2V+2Ü	5	90 – 180	20
34 Parallele Anfragebearbeitung in Datenbanksystemen	3V+2Ü	6	120 – 180	20
35 Index- und Speicherungsstrukturen für Datenbanksysteme	2V+1Ü	4	60–120	20

Hauptstudium	SWS	ECTS	Prüfungsdauer (Klausur)	Prüfungsdauer (mündl.)
36 Objektorientierte Datenbanksysteme	2V	3	60–120	20
37 Verteilte Systeme	2V	3	60–120	20
38 Markup-Sprachen und semi-strukturierte Daten	3V+2Ü	6	120–180	20
39 Description Logics	2V+2Ü	5	90–180	20
40 Datenstrukturen und Datenorganisation	3V	4	60–120	
41 Datenmodellierung	2V	3	60–120	
42 Multimediadatenbanksysteme	2V	3	60–120	
43 Grundlagen der Programm- und Systementwicklung	3V	4	90–180	
44 Projektorganisation und Management in der Softwareentwicklung	3V	4	90–180	
45 Objektorientierung	2V	3	90–180	
46 Modellierung verteilter Systeme	3V	4	90–180	
47 Wissensbasierte Systeme	3V	4	90–180	
48 Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	4V+2Ü	8	120–210	30
49 Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen II	4V+2Ü	8	120 – 210	30
50 Randomisierte Algorithmen	4V+2Ü	8	120–210	30
51 Approximative Algorithmen	4V+2Ü	8	120–210	30
52 Neuronale Netze	2V	3	60–120	
53 Graphische Datenverarbeitung	3V+2Ü	6	120–180	

Wahlteile aus dem Bereich Bioinformatik (muss noch ergänzt werden)

- 54 Regulatorische und metabolische Netzwerke
- 55 Strukturvorhersage
- 56 Proteindocking
- 57 Optimierungstechniken für Bioinformatik
- 58 Theoretische Bioinformatik
- 59 Expressionsanalyse (Proteomics)
- 60 Bioinformatik-Methoden zur Genomanalyse
- 61 Strukturinformatik
- 62 Mathematische Modelle der Bioinformatik
- 63 Molecular Modeling

Wahlteile aus dem Bereich Genetik, Zell- und Molekularbiologie, inkl. Evolutionsbiologie, Biochemie (Master-Studiengang) bzw. Molekulare Biologie (Diplom-Studiengang) (muss noch ergänzt werden)

- 64 Strukturbiologie
- 65 Modellierung von Strukturen
- 66 Molekulare Systematik
- 67 Gentechnologie
- 68 Genetik von Prokaryonten
- 69 Genetik von Eukaryonten
- 70 Molekulare Neurobiologie
- 71 Funktionale Genomanalyse
- 72 Evolutionsbiologie
- 73 Neuronale Netzwerke
- 74 Ökologie

Anhang 2:**Umrechnung von Noten**

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München (siehe § 6 Abs. 1 und 2) umgerechnet. Zunächst wird nach der Formel: $X = 1 + 3$

$$X = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet, arithmetisch genau der Wert X berechnet. Als in das Notensystem der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München umgerechnete Note ergibt sich dann der größte nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehene Wert, der nicht größer als X ist. Ist X größer als 4, so gilt § 6 Abs. 4. Ein Beispiel für eine solche Umrechnung ist in Anhang 3 angegeben.

Anhang 3:**Erläuterung zum Umrechnungsschlüssel am Beispiel der Hochschulnotengebung der Volksrepublik China**

Notenskala	Bemerkungen
100–90 A excellent	5 = beste Note (N_{max})
89–80 B very good	4
79–70 C good	3
69–60 D pass	2 = schlechteste Bestehensnote (N_{min})
59– 0 F fail	1

Im Notensystem von 100 bis 60 hat der Bewerber eine Note von 78,5 erzielt. Die Umrechnungsformel lautet also

$$X = 1 + 3 \frac{100 - 78,5}{100 - 60}$$

woraus sich nach Abrundung eine umgerechnete Note von 2,6 ergibt.

Falls die Ergebnisse im Zeugnis lediglich mit „A“ bzw. „excellent“ usw. angegeben sind, werden die entsprechenden Angaben in die numerischen Angaben 5 bis 2 (s. obige Notenskala) umgesetzt, damit eine Umrechnung erfolgen kann.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheide des Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2000 und des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Oktober 2000 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 11. Oktober 2000 Nr. X/4-X/5-3/41b16(1)-10b/39 270.

München, den 2. November 2000

Ludwig-Maximilians-Universität München
Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 6. November 2000 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. November 2000 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. November 2000.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheide des Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2000 und des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Oktober 2000 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11. Oktober 2000 Nr. X/4-X/5-3/41b16(1)-10b/39 270.

München, den 7. November 2000

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Rektor

Die Satzung wurde am 7. November 2000 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. November 2000 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. November 2000.

221021.0858-WFK

221041.1056-WFK

**Satzung zur Änderung
der Satzung der Universität Regensburg über
die Begrenzung der Ausbildungsplätze in
Wahlfächern im Dritten Klinischen Abschnitt
des Studienganges Humanmedizin (Praktisches
Jahr) für das Studienjahr 2000/2001**

Vom 8. November 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Regensburg über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Wahlfächern im Dritten Klinischen Abschnitt des Studienganges Humanmedizin (Praktisches Jahr) für das Studienjahr 2000/2001 vom 17. März 2000 (KWMBI II S. 654) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach der Zeile „Kinderheilkunde 5“ die neue Zeile „Kinder- und Jugendpsychiatrie 2“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Juli 2000 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 31. August 2000 Nr. X/3 – 10b/37 676.

Regensburg, den 8. November 2000

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altnner

Diese Satzung wurde am 8. November 2000 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. November 2000 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2000.

KWMBI II 2001 S. 1001

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Biotechnologie an der
Fachhochschule Weihenstephan**

Vom 8. November 2000

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. Juli 1996 (KWMBI II 1998 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 1999 (KWMBI II S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Im Hauptstudium kann der Student zwischen den Studienrichtungen ‚Biotechnologie‘ oder ‚Bioinformatik‘ wählen. ²Diese Wahl muss vor Beginn des 5. Studienseesters erfolgen. ³Erfolgt bis zum Ende des ersten Monats des 5. Studienseesters keine Wahl, wird der Student von Amts wegen einer Studienrichtung zugeteilt. ⁴Ein nachträglicher Wechsel der Studienrichtung kann bis zum Ende des 6. Studienseesters erfolgen, wobei dann die entsprechenden Prüfungsleistungen nachgeholt werden müssen.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Ingenieur*) für Biotechnologie und damit verbundene Bereiche.

(2) Das Studium im Studiengang Biotechnologie mit der Studienrichtung Biotechnologie befähigt insbesondere zur Wahrnehmung von Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Erzeugung von Produkten der technischen Mikrobiologie aus Bakterien und Pilzen mit Produktkontrolle
- Erzeugung von Produkten der Zellkulturtechnik aus pflanzlichen und tierischen Zellen mit Produktkontrolle
- Produktion und Reinigung von Naturstoffen im analytischen und technischen Maßstab
- Anwendung von gentechnischen und molekularbiologischen Methoden
- Führung der Mess- und Regelungstechnik und

*) Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Einsatz in der Prozessautomatisierung in der Bioverfahrenstechnik

- Entwicklung neuer biotechnischer Anlagen und Applikationen und Betrieb von Instrumenten der Bioanalytik

(3) Das Studium im Studiengang Biotechnologie mit der Studienrichtung ‚Bioinformatik‘ befähigt insbesondere zur Wahrnehmung von Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Entwicklung von Datenbanken und spezifischer Anwendungssoftware im Bereich der Biotechnologie
- Entwicklung von EDV-Applikationen im Bereich der Automatisierungstechnik in den Gebieten Biotechnologie, Umwelt- und Lebensmitteltechnik
- Erstellung von Softwareprogrammen zur Simulation von biotechnologischen Vorgängen
- Entwicklung von Systemen zur Mustererkennung und Bildverarbeitung
- Betreuung von EDV-Anlagen und EDV-Netzen“

3. In § 12 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Studenten der Studienrichtung ‚Bioinformatik‘ sollten das 2. praktische Studiensemester vorzugsweise in einem Betrieb mit Bezug zur Informatik ableisten.“

4. Die bisherige Anlage 2 enthält die Bezeichnung „Anlage 2a“, die dieser Änderungssatzung anliegende Anlage wird nach dieser Anlage als „Anlage 2b“ eingefügt.

5. In der Anlage 3 werden im Abschnitt B „Pflichtfächer des Hauptstudiums“ folgende neue Fächer angefügt:

„Fach Nr. 46031: Algorithmen und Datenstrukturen

Richtziel:

Kennenlernen der grundlegenden Algorithmen und Datenstrukturen insoweit, wie sie zum praktischen Einsatz in der Informatik benötigt werden.

Studienziel:

Im Rahmen der Vorlesung wird der Entwurf und der Einsatz von Algorithmen und Datenstrukturen aufgezeigt. Insbesondere werden Sortier- und Suchverfahren und die Bearbeitung von Bäumen und Graphen vorgestellt.

Studieninhalt:

- Lineare Datenstrukturen (Listen, Sortierverfahren, Anwendungsbeispiele)
- Suchverfahren
- Rekursion
- Bäume (Einführung, Binärbäume, spezielle Baumstrukturen)
- Graphen (Speicherung und Bearbeitung, Ordnung, Spanning Trees)

- Hashing (Funktionen, Strategien und Techniken zu Suchverfahren)

- Index-Strukturen

- Verarbeitung von Zeichenfolgen (Parsing, Datenkomprimierung, Kryptologie)

Fach Nr. 46032: Programmieren 1, 2

Richtziel:

Erlernen von Programmstrukturen und Programmentwicklungen ausgehend von der Problemstellung.

Studienziel:

Am Beispiel von Java und C++ werden die Studenten in die Programmierung und in die Grundzüge der Programmentwicklung eingeführt. Neben dem Einsatz unterschiedlicher Datentypen werden die Ablaufstrukturen vorgestellt. Der Einsatz von Prozeduren, Funktionen, Pointern und Suchmethoden soll hier ebenfalls an selbst erstellten Beispielen vermittelt werden. Neben der Vermittlung der prozeduralen Sprachelemente erfolgt eine Einführung in die objektorientierte Programmierung.

Besonderer Wert wird auf die Programmentwicklung und dort auf eine unabhängig von der Programmiersprache entwickelte Programmstruktur gelegt. Im Rahmen von praktischen Übungen soll der Student an eine industriennahe Problemlösung herangeführt werden.

Studieninhalt:

- Grundlagen der Programmiersprachen
- Einführung in die Programmierungsumgebung
- Einführung in C++ und Java
- Datenstrukturen (Typdeklaration, Zeiger, Gültigkeitsbereiche)
- Datei-, Vektor- und Indexverwaltung
- Rekursionen
- Zeiger und Listen
- Programmentwicklung
- Objektorientierte Programmierung

Fach Nr. 46033: Datenbanken

Richtziel:

Neben den Grundlagen der Datenbanken wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Entwurf einer Datenbank und deren praktischen Einsatz gelegt.

Studienziel:

Insbesondere die Konzepte der relationalen Datenbanken und die Zugriffsmethoden mittels SQL bilden den Schwerpunkt in dieser Vorlesung. In den Übungen wird der Umgang mit diesen Datenbanksystemen erlernt.

Studieninhalt:

- Grundlagen und Datenmodelle

- Datenbank-Entwurf (Informationsanalyse, Normalformtheorie)
- Relationale Datenbanken (Überblick, Operationen, SQL-Sprache)
- Datenbank-Management-Systeme

Fach Nr. 46034: Betriebssysteme

Richtziel:

Kennenlernen der Grundlegenden Aufgaben eines Betriebssystems

Studienziel:

Im Rahmen dieser Vorlesung werden die Architektur und die Realisierungskonzepte von Betriebssystemen vermittelt. Neben dem Taskmanagement werden auch die HW-Verwaltung und die Dateistrukturen aufgezeigt. In den praktischen Übungen werden unterschiedliche Betriebssysteme kennengelernt.

Studieninhalt:

- Einführung (Strukturen, Betriebsarten)
- Prozesse (Prozeßmodell, Prozeßsynchronisation, Scheduling)
- Hauptspeicherverwaltung (Speicherpartitionierung, Swapping, virtuelle Speicher)
- Ein-/Ausgabesystem (Überblick, Scheduling)
- Dateisysteme (Strukturen und Zugriffsmethoden, Schutzmechanismen)
- Sicherheit und Zuverlässigkeit

Fach Nr. 46035: Datenkommunikation/Netzwerke

Richtziel:

Kennenlernen von Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten moderner Netzwerke.

Studienziel:

Neben den Grundlagen der Datenkommunikation wie ISO/OSI werden hier vor allem die Protokolle der LAN- und WAN-Bereiche aufgezeigt. Es werden auch die Netzwerkstrukturen und die Hardware-Komponenten eines Netzwerkes und deren Einsatzgebiete vermittelt. An Hand von praktischen Übungen werden die Konfigurationsregeln erlernt.

Studieninhalte:

- Einführung in Computernetze (Netzwerkformen, Netzwerkstrukturen)
- Datenübertragung in LAN's (Übertragungsverfahren, Übertragungsmedien, Kodierung)
- Standards und Protokolle (OSI-Modell, TCP/IP)
- Klassische LAN's (Ethernet, Token Ring, Switches)
- Hochgeschwindigkeits LAN's (FDDI, Fast Ethernet, Gigabit Ethernet, ATM-Netz)
- WAN (Überblick, ISDN, Kommunikationsdienste)

- Internetworking
- Realisierung von Rechnernetzen (Verkabelung, Betrieb, Netzmanagement)
- Sicherheit in Rechnernetzen (Firewall, Verschlüsselungstechniken)

Fach Nr. 46036: DV-Anwendungen in der Technik

Richtziel:

Entwickeln einer Software-Applikation mit modernen Entwicklungssystemen.

Studienziel:

Neben der Erstellung und dem Umgang von Multi-Task-Systemen wird hier vor allem die Software-Erstellung mit Computer-Aided Software Engineering (CASE) erlernt. Dabei wird der komplette Entwicklungsprozeß einer Softwareapplikation von der System-Analyse über den Entwurf bis hin zum fertigen System gezeigt.

Studieninhalte:

- Einführung
- Multi-Task-Systeme (Modul und Task)
- Software-Entwicklungsprozeß
- Projektbeispiel

Fach Nr. 46037: Modellbildung und Simulation

Richtziel:

Einführung in die Entwicklung mathematischer Modelle für biotechnische Prozesse.

Studienziel:

In der modernen Biotechnologie werden immer komplexere Prozesse und Wirkungsmechanismen erkannt und mathematisch beschrieben. Dabei sind umfangreiche Kenntnisse in den Gebieten Biologie, Chemie, Verfahrenstechnik und Datenverarbeitung erforderlich. Durch den Einsatz wissenschaftlicher Tools kann der Modellierungsprozeß vereinfacht werden. Im Rahmen der Vorlesung soll ein Einstieg in die Modellbildung und in die Arbeitsweise von Simulationsprogrammen erfolgen.

Studieninhalte:

- Mathematische Grundlagen der Simulationstechnik
- Modelle
- Modellbildungsprozeß
- Modellvalidierung
- Praktische Übungen

Fach Nr. 46038: Verfahrenstechnik

Richtziel:

Vermittlung der Grundlagen der klassischen Verfahrenstechnik. Fähigkeit, verfahrenstechnische Methoden zur Auslegung und Durchführung von Bioreaktionen anzuwenden.

Studienziel:

- Kenntnisse über die Arbeitsmethodik der klassischen Verfahrenstechnik. Kenntnisse über Ermittlung und Anwendung kinetischer Daten von Bioreaktionen zur reaktionstechnischen Auslegung von Bioreaktoren.
- Bewertungskriterien für verschiedene Reaktionssysteme.

Studieninhalt:

1. Mechanische Verfahrenstechnik

- Umgang mit Feststoffen: zerkleinern, sichten, transportieren.
- Umgang mit Flüssigkeiten und Gasen: mechanische Feststoffabscheidung, mischen, Gasreinigungsverfahren.

2. Thermische Trennverfahren

- Grundlagen und Bilanzierungen, Phasengleichgewichte.
- Destillation/Rektifikation an einfachen Systemen, Umgang mit dem McCabe-Thiele-Diagramm, Apparatekonstruktionen der Rektifikation.
- Extraktion: Fest/Flüssig-Extraktion, Flüssig/Flüssig-Extraktion, einstufig und mehrstufig, Kreuzstromverfahren, Gegenstromverfahren.
- Grundlagen der Kristallisationsverfahren.

3. Bioreaktionstechnik

- Technisch wichtige Mikroorganismen und Zellen, Entwicklungsbedingungen, Substratansprüche.
- Betriebsweisen von Bioreaktoren: Chargen, kontinuierlicher und halbkontinuierlicher Betrieb, Bilanzierungen.
- Enzymkinetik: Michaelis Menten, Methoden der grafischen Auftragung, Enzymaktivität, Einfluß der Führungsbedingungen, Effektoren, komplexe Reaktionsmechanismen.
- Wachstumskinetik: Wachstumsmodelle, Monokinetik, Limitierung, Inhibitierung, strukturierte Modelle, Produktbildungskinetik, Modelle Ludeking- Piret.
- Wachstum in idealisierten Reaktortypen: Wachstum und Produktbildung im idealen diskontinuierlichen und kontinuierlichen Rührkessel, Substrat-, Sauerstoff- und Produktlimitierung, Chemostat, Turbidostat, Extended Culture.
- Rührkessel mit Zellrückführung, idealer Rohrreaktor.
- Reaktoren: Anforderungen, Einteilungskriterien, Reaktoren mit Rührorgan, externem Kreislauf, ausschließlichem Energieeintrag durch Begasung, Vergleichskriterien, Reaktoren für immobilisierte Systeme, Maßstabvergrößerung.

Fach Nr. 46039: Technische Mikrobiologie*Richtziel:*

Grundlegende Kenntnisse der Technischen Mikrobiologie.

Studienziel:

Kenntnisse der Nutzung von Mikroorganismen für technische Anwendungen.

Studieninhalt:

Vorlesung:

Fermentationstechnik, Gärungen, Organische Säuren, Aminosäuren, Enzyme, Nucleotide, Sekundärmetabolismus, Struktur, Biogenese, Wirkungsweise und Herstellung von Antibiotika, Resistenz, Biomasse, Polymere, biologisch abbaubare Kunststoffe, Vitamine, Aromastoffe, mikrobielle Transformation, Leaching, Screening, Überproduktion durch genetische, gentechnische und stoffwechselregulatorische Ansätze, Selektionstechniken, Stammhaltung, Sicherheitseinstufung, biologische, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, Fermentation rekombinanter Mikroorganismen.

Praktikum:

Kennenlernen einer mikrobiologischen Stoffumwandlung in Bezug auf unterschiedliche Kultivierungsbedingungen; Anwendung von Nachweismethoden; ein Bioprozeß wird vorbereitet und unter optimalen Bedingungen durchgeführt; Analyse von Biomasse, Substraten und Metaboliten.

Fach Nr. 46040: Umweltbiotechnologie*Richtziel:*

Grundlegende Kenntnisse der biologischen Abwasser-, Abluft- und Bodenreinigung und Abfallverwertung.

Studienziel:

Kenntnisse der Mikrobiologie und Technik der Abwasser- und Abluftreinigung, der biotechnischen Bodensanierung und Kompostierung.

Studieninhalt:

Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsgrundlagen der Abwassertechnik, Mikrobiologie der aeroben und anaeroben Klärverfahren, Nitrifikation und Denitrifikation, Phosphateliminierung, Hygienisierung, Biogasbildung, Mikrobiologie der Abluftreinigung, Immobilisierung, Abbauvorgänge bei der Kompostierung; Mikrobiologie der Bodensanierung; Abbau und Akkumulation von Problemstoffen.

Fach Nr. 46041: Vor- und Nachbereitungstechnik*Richtziel:*

Fähigkeit zur Auswahl und Auslegung von Verfahren zur Vorbereitung von Medien sowie zur Aufarbeitung von Fermentationsprodukten.

Studienziel:

Kenntnisse über mechanische und thermische Verfahren zur Medien- und Reaktorvorbereitung und Aufarbeitung von Produkten.

Studieninhalt:

- Handling von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen.
 - Medien- und Reaktorsterilisation.
 - Belüften und Durchmischen: Stofftransport in biologischen Systemen, Sauerstoffeintrag, Leistungsbedarf für Luftverdichter.
 - Rührerformen in Bioreaktoren, Leistungseintrag durch Rührer, Zuluft- und Abluftbehandlung.
 - Abtrennung: Flockung und Flotation, Sedimentation im Schwerkraft- und Zentrifugalfeld, physikalische Grundlagen, technische Realisierung.
 - Filtration: Theorie der Kuchenfiltration, Membrantechnologie, Zellernte, Zellwaschung.
 - Aufschluß: Aufschlußmethoden im Labor und im technischen Maßstab, Meßmethoden zur Bewertung, Apparate.
 - Anreicherung: Konzentrierung durch thermische Verfahren, Membranfiltration, Gefrierkonzentrierung, Ionenaustausch, Adsorption, Fällungsreaktionen.
 - Reinigung: Kristallisation, präparative Chromatographie (Molekularsieb, HPLC).
 - Trocknung: Kontakt-, Konvektions- und Gefrier-trocknung.
 - Sonderverfahren zur Stofftrennung nach dem jeweiligen Stand der Technik."
6. In der Anlage 4 wird im Abschnitt 2 „Zweites praktisches Studiensemester“, Unterabschnitt a „Praktische Ausbildung“ nach dem Spiegelstrich und den Worten
- „-Fertigkeiten in gentechnischen Methoden“ folgender Text eingefügt:
- „Studenten im Schwerpunkt ‚Bioinformatik‘ sollten vorzugsweise Betriebe mit Schwerpunkten aus folgenden Bereichen wählen:
- Entwicklung von EDV-Applikationen im Bereich der Automatisierungstechnik in den Gebieten Biotechnologie, Umwelt- und Lebensmitteltechnik
 - Entwicklung von Datenbankanwendungen im Bereich der Biotechnologie

- Erstellung von Software-Programmen zur Simulation von biotechnologischen Vorgängen"

7. In der Anlage 5 wird vor den Worten „abgelegt und bestanden“ folgende Zeile eingefügt:

„Studienrichtung.....“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 1999 in das Hauptstudium eintreten. ²Studenten, die sich im Wintersemester 1999/2000 im 4. oder 5. Studiensemester befinden und die Studienrichtung ‚Bioinformatik‘ wählen, sind weiterhin verpflichtet, das Fach Gentechnologie (Fach-Nr. 44016-0) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 8. Juli 1996 (KWMBI II 1998 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 1999 (KWMBI II S. 949), zu belegen.

(3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach dem vorstehenden Absatz 1 nicht gilt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. Juli 1996 (KWMBI II 1998 S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 1999 (KWMBI II S. 949), fort.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 24. Mai 2000. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 25. August 2000 Nr. XI/3-3/313(7/2)-11/25 574 seine Genehmigung erteilt.

Freising, den 8. November 2000

Prof. Dr. Herz
Präsident

Die Satzung wurde am 8. November 2000 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. November 2000 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2000.

III. Personalien der Auszubildenden (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienname, Beruf, Ausbildungsstellennummer)									
A. Lebensdaten		B. Ausbildungsstellennummer			C. Ausbildungsberuf (BIB 1001)			D. Ausbildungsstellennummer	
Name, Geburtsdatum, Geburtsort		Ausbildungsstellennummer			Ausbildungsberuf			Ausbildungsstellennummer	
		Ausbildungsstellennummer			Ausbildungsberuf			Ausbildungsstellennummer	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
51	51	51	51	51	51	51	51	51	51
52	52	52	52	52	52	52	52	52	52
53	53	53	53	53	53	53	53	53	53
54	54	54	54	54	54	54	54	54	54
55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
56	56	56	56	56	56	56	56	56	56
57	57	57	57	57	57	57	57	57	57
58	58	58	58	58	58	58	58	58	58
59	59	59	59	59	59	59	59	59	59
60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
61	61	61	61	61	61	61	61	61	61
62	62	62	62	62	62	62	62	62	62
63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
64	64	64	64	64	64	64	64	64	64
65	65	65	65	65	65	65	65	65	65
66	66	66	66	66	66	66	66	66	66
67	67	67	67	67	67	67	67	67	67
68	68	68	68	68	68	68	68	68	68
69	69	69	69	69	69	69	69	69	69
70	70	70	70	70	70	70	70	70	70
71	71	71	71	71	71	71	71	71	71
72	72	72	72	72	72	72	72	72	72
73	73	73	73	73	73	73	73	73	73
74	74	74	74	74	74	74	74	74	74
75	75	75	75	75	75	75	75	75	75
76	76	76	76	76	76	76	76	76	76
77	77	77	77	77	77	77	77	77	77
78	78	78	78	78	78	78	78	78	78
79	79	79	79	79	79	79	79	79	79
80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
81	81	81	81	81	81	81	81	81	81
82	82	82	82	82	82	82	82	82	82
83	83	83	83	83	83	83	83	83	83
84	84	84	84	84	84	84	84	84	84
85	85	85	85	85	85	85	85	85	85
86	86	86	86	86	86	86	86	86	86
87	87	87	87	87	87	87	87	87	87
88	88	88	88	88	88	88	88	88	88
89	89	89	89	89	89	89	89	89	89
90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
91	91	91	91	91	91	91	91	91	91
92	92	92	92	92	92	92	92	92	92
93	93	93	93	93	93	93	93	93	93
94	94	94	94	94	94	94	94	94	94
95	95	95	95	95	95	95	95	95	95
96	96	96	96	96	96	96	96	96	96
97	97	97	97	97	97	97	97	97	97
98	98	98	98	98	98	98	98	98	98
99	99	99	99	99	99	99	99	99	99
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Die Auszubildenden sind in der Ausbildungsstellennummer (A) und in der Ausbildungsstellennummer (B) eingetragen. Die Ausbildungsstellennummer (C) ist die Ausbildungsstellennummer (A) plus die Ausbildungsstellennummer (B). Die Ausbildungsstellennummer (D) ist die Ausbildungsstellennummer (A) plus die Ausbildungsstellennummer (B) plus die Ausbildungsstellennummer (C).

221021.0855-WFK

**Promotionsordnung der
Katholisch-Theologischen Fakultät der
Universität Regensburg**

Vom 1. Dezember 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Ehrenpromotion
- § 4 Prüfungsorgane, Bescheide in Prüfungsangelegenheiten
- § 5 Prüfer, Gutachter und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungsfächer, Prüfer und Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Voraussetzungen der Promotion
- § 12 Zulassung als Doktorand
- § 13 Zulassung zur Doktoratsprüfung
- § 14 Dissertation
- § 15 Beurteilung der Dissertation
- § 16 Mündliche Doktoratsprüfung
- § 17 Gliederung der mündlichen Doktoratsprüfung
- § 18 Umfang der mündlichen Doktoratsprüfung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Hauptnote und der Prüfungsgesamtnote
- § 20 Nichtbestehen der Doktoratsprüfung
- § 21 Wiederholung der Doktoratsprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Bescheinigung über eine nichtbestandene Prüfung

- § 25 Veröffentlichung der Dissertation
- § 26 Pflichtexemplare
- § 27 Zeugnis und Doktoratsurkunde
- § 28 Entzug des akademischen Grades
- § 29 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Prüfung

Wer sich um den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie bewirbt, soll nachweisen, dass er durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit in einem Fachgebiet der Theologie einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leistet und in angemessener Breite und Tiefe Kenntnisse in den theologischen Fachgebieten besitzt.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandener Doktoratsprüfung wird der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) verliehen.

§ 3

Ehrenpromotion

Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie kann die Katholisch-Theologische Fakultät nach Maßgabe der Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen.

§ 4

Prüfungsorgane, Bescheide in
Prüfungsangelegenheiten

(1) Über die Bewertung der Dissertation entscheidet die Promotionsversammlung gemäß § 15 oder § 19.

(2) Die Promotionsversammlung besteht aus den Professoren im Sinn von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG und Honorarprofessoren der Fakultät sowie den hauptberuflich an der Fakultät tätigen Inhabern der Lehrbefugnis. Vorsitzender ist der Dekan, dessen Stellvertreter der Prodekan. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat weitere nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigte als Mitglieder der Promotionsversammlung bestellen.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Doktoratsprüfung ist der Promotionsausschuss verantwortlich. Er entscheidet ferner in den ihm in dieser Prüfungsordnung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

(4) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan und zwei weiteren Professoren, die von der Promotionsversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzender des Promoti-

onsausschusses ist der Dekan. Dessen Stellvertreter wird von der Promotionsversammlung gewählt.

(5) Die Promotionsversammlung und der Promotionsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder wenigstens eine Woche vorher ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Der Dekan ist für die Erledigung der Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Prüfungsorgan vorbehalten sind. Er beruft die Sitzungen der Promotionsversammlung und des Promotionsausschusses ein. Der Dekan ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Hiervon hat er dem Promotionsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Dekan, der Prodekan und der stellvertretende Vorsitzende des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Bewerber in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Promotionsversammlung bzw. dem Promotionsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 5

Prüfer, Gutachter und Beisitzer

(1) Prüfer sind die für die einzelnen Prüfungen fachlich zuständigen Professoren und Honorarprofessoren der Fakultät, einschließlich der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, sowie die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Inhaber der Lehrbefugnis. Im Fach Kirchengeschichte kann der Bewerber den Vertreter der Alten oder der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte als Prüfer wählen. Gibt es für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer, kann der Bewerber einen Prüfer vorschlagen; in diesem Fall wird der Prüfer vom Promotionsausschuss bestellt, der dabei an den Vorschlag des Bewerbers nicht gebunden ist.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein Prüfer gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung steht, bestellt der Promotionsausschuss einen gemäß der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung befugten Prüfer. Mitglieder anderer Fakultäten oder Universitäten sind als Prüfer zu bestellen, wenn in der Fakultät ein fachlich zuständiger Prüfer nicht vorhanden ist.

(3) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, kann es auch nach seinem Ausscheiden zum Gutachter bzw. Prüfer bestellt werden, solange es nach dem Bayerischen

Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen befugt ist.

(4) Als Gutachter für die Dissertation kann tätig werden, wer gemäß Absatz 1 und 2 Prüfer ist oder als Prüfer bestellt werden kann. Der Promotionsausschuss bestellt jeweils zwei fachlich zuständige Gutachter, von denen wenigstens einer Ordinarius und wenigstens einer Mitglied der Fakultät sein muss. Als einer der Gutachter soll der Betreuer der Dissertation bestellt werden. Weitere Gutachter können vom Promotionsausschuss bestellt werden, wenn die beiden Gutachten voneinander abweichen, oder aus anderen fachlich zwingenden Gründen.

(5) Als Beisitzer bei den mündlichen Prüfungen wird vom Dekan ein weiterer Prüfer oder ein hauptberuflicher promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Für den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Promotionsversammlung und im Promotionsausschuss sowie von einer Tätigkeit als Prüfer und Gutachter gilt Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Mitglieder der Promotionsversammlung und des Promotionsausschusses, die Prüfer, die Gutachter, die Beisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind gemäß Art. 18 Abs. 4 BayHSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungsfächer, Prüfer und Prüfungstermine

(1) Soweit Prüfungsfächer und Prüfer vom Promotionsausschuss zu bestimmen sind, teilt der Dekan dem Bewerber die getroffene Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Dekan im Einvernehmen mit den Prüfern und im Benehmen mit dem Bewerber festgesetzt und dem Bewerber unter Angabe der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor den Prüfungsterminen schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Studium Katholischer Theologie nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(3) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches

des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studienzeiten an staatlich anerkannten Fernstudieneinrichtungen und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienzeiten sowie Studienleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(5) Studien Katholischer Theologie an Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen bzw. Pädagogischen Hochschulen und in Lehramtsstudiengängen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden entsprechend Absatz 4 angerechnet.

(6) Studien anderer Fächer können teilweise, höchstens aber bis zu zwei Semestern angerechnet werden. Von den in anderen Studienfächern erbrachten Studienleistungen können bis zu zwei Seminare angerechnet werden.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Bewerber kann vom Prüfungsverfahren zurücktreten, solange nicht gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 4 das Verfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Dekan zu richten.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit dem Prädikat „insuffienter“ bewertet, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Dekan die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; in diesem Fall werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(4) Versucht der Bewerber das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit dem Prädikat „insuffienter“ bewertet.

(5) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit dem Prädikat „insuffienter“ bewertet.

(6) Die Anerkennung der Gründe gemäß Absatz 3

kann der Dekan dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 vorliegt, trifft der Promotionsausschuss.

(7) Bei besonders schweren Verstößen gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 kann der Promotionsausschuss den Bewerber von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen und die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis beeinflusst haben, wird vom Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder von Amts wegen angeordnet, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(3) Bei Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit gilt § 9 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 11

Voraussetzungen der Promotion

Voraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Theologie sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium Katholischer Theologie von zehn Semestern gemäß der jeweils geltenden Diplomstudienordnung. Wenigstens zwei Semester müssen an der Universität Regensburg erbracht werden;
2. die erfolgreiche Teilnahme an wenigstens sieben wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren). Davon muss aus jeder der vier Fächergruppen der Biblischen, der Historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie wenigstens ein Seminar gewählt sein. An wenigstens drei Seminaren hat der Bewerber nach der vorausgegangenen Abschlussprüfung gemäß Nr. 3 teilzunehmen;
3. der Grad eines Lizienten der Theologie oder die mit der Gesamtnote „sehr gut“ oder „gut“ bestandene Diplomprüfung oder eine damit gleichwertige akademische oder kirchliche Abschlussprüfung in Katholischer Theologie. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre mit der Fachnote „sehr gut“ oder „gut“ (1,0-2,50) bestanden hat, ist von der Ablegung einer in Satz 1 genannten Abschlussprüfung befreit. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung ohne vorausgegangene in Nr. 3 genannte Abschlussprüfung in Katholischer Theologie möglich, wenn eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anderen Fach vorliegt;
4. Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu

- übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Dogmatik, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für die Biblische Einleitungswissenschaft, Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik; Kenntnisse des Lateinischen, die durch das Latinum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines dieser Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird;
5. Kenntnisse des Griechischen, die befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese der Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-theologische Propädeutik; Kenntnisse des Griechischen, die durch das Graecum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines dieser Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird;
 6. Kenntnisse des Hebräischen, die befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese der Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments; Kenntnisse des Hebräischen, die durch das Hebraicum nachgewiesen sind, wenn eines dieser Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird;
 7. Kenntnisse des Deutschen, die befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerecht zu werden;
 8. der Bewerber darf nicht die gleiche oder eine gleichartige Prüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden haben und muss zur Führung eines akademischen Grades würdig sein;
 9. ein Zeugnis des eigenen Ortsbischofs bzw. Ordensoberen über Glaube und sittliche Haltung; bei Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Ordensangehörigen darüber hinaus eine Empfehlung des eigenen Ortsbischofs bzw. Ordensoberen.
4. gegebenenfalls Nachweis der Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß § 11 Nr. 7;
 5. gegebenenfalls Nachweise über gemäß § 8 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester und Studienleistungen;
 6. gegebenenfalls ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
 7. eine Erklärung über bereits abgelegte gleichartige Prüfungen in Katholischer Theologie;
 8. ein Zeugnis bzw. eine Empfehlung gemäß § 11 Nr. 9.
- (3) Nach Prüfung der Unterlagen durch den Dekan entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung als Doktorand. Der Bewerber erhält darüber schriftlich Bescheid.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind, oder
 2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Nr. 3, 7 oder 8 nicht erfüllt sind, oder
 3. ein Betreuer nicht zur Verfügung steht.
- (5) Aufgrund der Zulassung besteht ein Anspruch auf Durchführung des Promotionsverfahrens und Begründung eines Doktorandenverhältnisses. Das Doktorandenverhältnis wird durch Vereinbarung des Themas der Dissertation mit dem Betreuer begründet. Das Thema ist vom Betreuer dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Der Betreuer ist gehalten, zu ihm vorgelegten Entwürfen der Dissertation gegenüber dem Doktoranden Stellung zu nehmen.
- (6) Das Doktorandenverhältnis erlischt, wenn die Dissertation nicht innerhalb von drei Jahren nach der Vereinbarung des Dissertationsthemas vorgelegt wird; diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Zeiten des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs werden auf die Frist nicht angerechnet.

§ 13

Zulassung zur Doktoratsprüfung

- § 12
- Zulassung als Doktorand
- (1) Die Zulassung als Doktorand ist schriftlich beim Dekan zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
 2. Nachweis der Hochschulreife und Nachweise über das bisherige Studium, insbesondere bereits erworbene Nachweise über Seminare;
 3. Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß § 11 Nr. 3;
- (1) Die Zulassung zur Doktoratsprüfung ist schriftlich beim Dekan zu beantragen.
 - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in wenigstens zwei maschinenschriftlichen oder gedruckten Exemplaren;
 2. folgende Unterlagen:
 - a) Die Zulassungsbescheinigung gemäß § 12 Abs. 3;
 - b) Nachweise über alle nach der vorangegangenen Abschlussprüfung erbrachten Studienleistungen gemäß § 11 Nr. 2;
 - c) gegebenenfalls Nachweise über die in § 11 Nr. 4 bis 6 geforderten Sprachkenntnisse;
 - d) eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage, dass die Dissertation selbstständig angefertigt

tigt ist und die benutzte Literatur sowie eventuelle andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind;

- e) eine schriftliche Erklärung, ob die Dissertation ganz oder teilweise schon Gegenstand eines gleichartigen Prüfungsverfahrens war und eine Doktoratsprüfung in Katholischer Theologie nicht bestanden worden ist;
- f) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
- g) ein Zeugnis bzw. eine Empfehlung gemäß § 11 Nr. 9;
- h) gegebenenfalls Angaben, Anträge und Vorschläge für die Wahl bzw. Bestellung von Prüfern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, für die Teilung der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 und 2 und für die Wahl und Bestimmung von Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2.

(3) Nach Prüfung der Unterlagen durch den Dekan entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zum Verfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlich Bescheid.

(4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind oder
3. die Dissertation entgegen § 14 Abs. 3 bereits Gegenstand eines gleichartigen Prüfungsverfahrens war.

(5) Nach der Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung über die Ergänzung der Promotionsversammlung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und der Promotionsausschuss über die Bestellung der Gutachter gemäß § 5 Abs. 4 und gegebenenfalls über die Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 und über die Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2.

§ 14

Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Abhandlung aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten, methodisch einwandfrei und in deutscher Sprache abgefasst sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.

(3) Die Dissertation darf nicht ganz oder in wesent-

lichen Teilen schon Gegenstand eines gleichartigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

§ 15

Beurteilung der Dissertation

(1) Jeder der gemäß § 5 Abs. 4 bestellten Gutachter erstellt innerhalb von vier Monaten ein eigenständiges Gutachten über die Dissertation. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss diese Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern. Die Gutachten müssen außer einer kritischen Würdigung der Dissertation einen Notenvorschlag gemäß § 19 Abs. 1 enthalten. Sie können darüber hinaus Auflagen für die Veröffentlichung oder die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung empfehlen.

(2) Die Dissertation wird mit den Gutachten drei Wochen lang im Dekanat zur Einsicht für die Mitglieder der Promotionsversammlung ausgelegt. Diese sind vom Dekan über Beginn und Ende der Auslegefrist schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie haben das Recht, innerhalb dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Liegen bei Ablauf dieser Frist solche Stellungnahmen vor, haben die Mitglieder der Promotionsversammlung innerhalb einer vom Dekan festzusetzenden Frist von höchstens zwei Wochen das Recht zur Einsichtnahme. Dafür gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionsversammlung unter Würdigung der Gutachten und sonstiger Stellungnahmen über die Benotung der Dissertation. Die Promotionsversammlung darf sich über die Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit sie die Vermutung fachlicher Richtigkeit in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttert. Die Promotionsversammlung kann Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation beschließen. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss auf Grund einer Stellungnahme des Betreuers der Dissertation. Die Promotionsversammlung kann anstelle der Benotung einmal die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten beschließen.

(4) Für den Fall der Umarbeitung der Dissertation gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. In der Regel wird die neue Fassung von denselben Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche. Wird die zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht fristgerecht neu vorgelegt, gilt sie als mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet.

(5) Die Dissertation kann nur dann mit der Note „summa cum laude“ bewertet werden, wenn alle Gutachter in dieser Bewertung übereinstimmen. Wird die Dissertation wenigstens mit dem Prädikat „rite“ bewertet, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung gegeben. Haben zwei Gutachter für die Bewertung der Dissertation die Note „insuffizienter“ vorgeschlagen, kann die Promotionsversammlung die Dissertation nicht annehmen. Wird die Dissertation mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, ist das Prüfungsverfahren beendet.

(6) Der Dekan teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.

§ 16

Mündliche Doktoratsprüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch Einzelprüfer abgenommen. Der Bewerber wird mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich geladen.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, Beisitzer und Bewerber sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird in der Regel vom Beisitzer geführt und von ihm und dem Prüfer unterzeichnet. Es muss wenigstens zwei Jahre aufbewahrt werden.

(4) Die einzelnen Prüfungen dauern in jedem Fach etwa 30 Minuten.

(5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen. Auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Das Prüfungsergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Protokolls teilt der Prüfer dem Bewerber die Note der Prüfung mit.

§ 17

Gliederung der mündlichen Doktoratsprüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers in zwei Abschnitten abgelegt werden, wenn er gemäß § 18 Abs. 5 in zwölf Fächern zu prüfen ist.

(2) Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die zwei Abschnitte steht dem Bewerber frei.

(3) Jeder Prüfungsabschnitt soll innerhalb von zwei Wochen, die gesamte Prüfung spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

(4) Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann die mündliche Prüfung vor der Annahme der Dissertation stattfinden, frühestens jedoch nach Vorlage der Gutachten. Über die Zulassung entscheidet in diesem Fall der Promotionsausschuss.

§ 18

Umfang der mündlichen Doktoratsprüfung

(1) Die mündliche Doktoratsprüfung erstreckt sich im Regelfall gemäß § 11 Nr. 3 Satz 1 auf drei Fächer (Absatz 3), im Sonderfall gemäß § 11 Nr. 3 Satz 2 auf sechs Fächer (Absatz 4) und im Ausnahmefall gemäß § 11 Nr. 3 Satz 3 auf zwölf Fächer (Absatz 5).

(2) Mögliche Prüfungsfächer sind die in der Fakultät durch einen Professor oder Honorarprofessor ver-

tretenen Fächer der Fächergruppen der Biblischen, der Historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Das Dissertationfach ist stets Prüfungsfach. Behandelt die Dissertation ein fachdidaktisches Thema, muss die mündliche Prüfung sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) Wer den Grad eines Lizienten der Theologie besitzt oder die Diplomprüfung bzw. eine akademische oder kirchliche Abschlussprüfung in Katholischer Theologie bestanden hat, wird im Dissertationsfach und in zwei weiteren, frei zu wählenden Fächern geprüft. Dabei muss wenigstens ein Fach aus einer Fächergruppe gewählt sein, der das Dissertationfach nicht angehört. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden.

(4) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre bestanden hat, wird im Dissertationsfach und in fünf weiteren Fächern geprüft. Für die Wahl dieser Fächer, bei denen jede der vier Fächergruppen wenigstens mit einem Fach vertreten sein muss, kann der Bewerber Vorschläge machen; die Prüfungsfächer werden vom Promotionsausschuss bestimmt, der dabei die Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt, sofern es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.

(5) Wer keine Prüfung gemäß § 11 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt hat, wird in zwölf Fächern geprüft, die der Bewerber aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen hat:

Biblische Einleitungswissenschaft,
Exegese des Alten Testaments,
Exegese des Neuen Testaments,
Kirchengeschichte einschließlich Patrologie,
Philosophisch-theologische Propädeutik,
Fundamentaltheologie,
Dogmatik und Dogmengeschichte,
Moraltheologie,
Kirchenrecht,
Christliche Sozialwissenschaft,
Pastoraltheologie,
Liturgiewissenschaft,
Religionspädagogik und Katechetik,
Didaktik des katholischen Religionsunterrichts.

Wer die Dissertation in einem anderen als den genannten Fächern angefertigt hat, wird auch in diesem Fach geprüft und dafür auf Antrag von der Prüfung in einem anderen, vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Fach befreit. Er kann für die Bestimmung dieses Faches Vorschläge machen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Hauptnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt.

- I = summa cum laude
= eine ganz hervorragende Leistung;
- II = magna cum laude
= eine besonders anzuerkennende Leistung;
- III = cum laude
= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- IV = rite
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- V = insufficienter
= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung.

(2) Nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung errechnet der Dekan die Hauptnote und die Gesamtnote.

(3) Als Hauptnote wird das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen mündlichen Prüfungen bis auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Als Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der zweifach gezählten Note der Dissertation und der einfach gezählten Hauptnote bis auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Die Hauptnote und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50
= summa cum laude (I);

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50
= magna cum laude (II);

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50
= cum laude (III);

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00
= rite (IV).

§ 20

Nichtbestehen der Doktoratsprüfung

(1) Die Doktoratsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertation oder die mündliche Prüfung in einem Fach mit dem Prädikat „insufficienter“ bewertet wird oder gemäß § 9 Abs. 2 und 4 bis 7, § 10 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 als mit diesem Prädikat bewertet gilt.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber das Nichtbestehen schriftlich mit. Dabei ist gegebenenfalls auf die bestehende Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 21

Wiederholung der Doktoratsprüfung

(1) Wurde die Dissertation mit dem Prädikat „insufficienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, kann die Zulassung einmal, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, unter Vorlage einer neuen Dissertation neu beantragt werden.

(2) Wurde die mündliche Prüfungsleistung in ei-

nem Fach mit dem Prädikat „insufficienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, kann die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden. Wurde die mündliche Prüfungsleistung in mehr als einem Fach oder im Ausnahmefall gemäß § 11 Nr. 3 Satz 3 in mehr als zwei Fächern mit dem Prädikat „insufficienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, ist die mündliche Prüfung in allen Fächern zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 Satz 1 muss innerhalb von sechs Monaten, die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 muss innerhalb eines Jahres, jeweils gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, abgelegt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung kann der Promotionsausschuss nur in besonderen Ausnahmefällen und nur in einem Fach zulassen. Sie muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, abgeschlossen sein.

(5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Doktoratsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(6) § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Promotionsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Ist die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt worden, entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen über seine Dissertation und in die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der Mitteilung über die erfolglose Beendigung des Prüfungsverfahrens beim Dekan zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt ent-

sprechend. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann darüber auf Antrag vom Dekan eine schriftliche Bescheinigung erhalten, aus der sich die Art und das Nichtbestehen der Prüfung, die für die einzelnen Leistungen erzielten Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 25

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise vollständig der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Von der Promotionsversammlung verlangte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen Teildruck oder eine andere Vervielfältigung der Dissertation gestatten.

§ 26

Pflichtexemplare

(1) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation gemäß § 25 Abs. 1 dann, wenn der Verfasser neben den gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 eingereichten Exemplaren für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder a) die Ablieferung von 70 weiteren Vervielfältigungen im Buch- oder Fotodruck, falls die Dissertation nicht im Buchhandel erhältlich ist;

oder b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift;

oder c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen;

oder d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien;

oder e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung abzuliefern. Der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen diese Frist verlängern.

(3) Wird die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare versäumt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 27

Zeugnis und Doktoratsurkunde

(1) Über die bestandene Doktoratsprüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis. Dieses enthält die Note der Dissertation, die Hauptnote und die Gesamtnote sowie einen Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 2.

(2) Wenn die Pflichtexemplare in der gemäß § 25 erforderlichen Form und Fassung und in der gemäß § 26 erforderlichen Anzahl und Zeit abgeliefert sind, wird die Doktoratsurkunde ausgestellt und vom Dekan dem Bewerber ausgehändigt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Dekans die Doktoratsurkunde ausgestellt und ausgehändigt werden, wenn die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Verlagsvertrag oder auf entsprechende andere Weise sichergestellt ist. Der Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors darf erst nach Aushängung der Urkunde geführt werden.

(3) Als Tag der Ausfertigung des Zeugnisses wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung angegeben, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Tag, an dem die Pflichtexemplare abgeliefert worden sind bzw. deren ordnungsgemäße Ablieferung nachweislich sichergestellt ist. Zeugnis und Urkunde werden vom Dekan unterzeichnet.

§ 28

Entzug eines akademischen Grades

Der Entzug des akademischen Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizienten und eines Doktors der Theologie für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg vom 6. August 1985 (KMBI II S. 294 ber. KMBI II 1986 S. 38) hinsichtlich der Bestimmungen für das Doktorat vorbehaltlich Absatz 3 außer Kraft.

(3) Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zur Promotion angemeldet sind, legen die Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften ab, längstens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttre-

ten dieser Satzung. Sie können auf Antrag die Prüfungen auch nach den Vorschriften dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. November 2000 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Universität Regensburg vom 1. Dezember 2000.

Regensburg, den 1. Dezember 2000

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2000 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2000 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Dezember 2000.

KWMBI II 2001 S. 1009

Anlage (zu §13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d)

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen:

1.

2.

3.

.....

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift des die Versicherung an Eides Statt aufnehmenden Beamten

Unterschrift

221041.0956 -WFK

§ 3

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft
der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
Abteilung Schweinfurt (SPOBW-SW)**

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium und das Hauptstudium umfassen je drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und siebentes Studiensemester geführt.

Vom 20. Dezember 2000

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt folgende Satzung:

§ 4

§ 1

Studienschwerpunkte

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg vom 21. April 1998 (KWMBI II S. 918) in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Im Hauptstudium werden ab dem 5. Studiensemester nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt:

- Internationales Marketing
- Organisation und Wirtschaftsinformatik
- Management kleiner und mittlerer Unternehmen
- Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen

(2) Mit Eintritt in das Hauptstudium wählt der Student einen der vorgenannten Studienschwerpunkte. Das Anmeldeverfahren hierfür wird im Studienplan geregelt.

§ 5

Studienfächer und Leistungsnachweise

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in einem kaufmännischen oder administrativen Berufsfeld befähigen.

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Insbesondere wird dort ausgewiesen, welche Leistungsnachweise für das Bestehen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung zu erbringen sind.

(2) Einzelheiten über Form und Organisation der einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere die Art der Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, regelt der Studienplan.

(2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

(3) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gefördert werden.

(4) Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des betrieblichen Umfelds unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze in der unternehmerischen Praxis zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

§ 6

Studienplan

(1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,

3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
4. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
5. die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmeachweisen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Des weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Eintritt in das Hauptstudium

Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bis auf ein Studienfach (gemäß Anlage dieser SPOBW-SW) vollständig abgelegt hat und
2. von den Studienfächern des Grundstudiums (gemäß Anlage dieser SPOBW-SW) höchstens 2 Fächer noch nicht bestanden (schlechter als 4,0) hat, sowie
3. das 1. praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

§ 8

Praktische Studiensemester

(1) Die praktischen Studiensemester, die als drittes und siebtes Studiensemester geführt werden, umfassen jeweils 20 Wochen.

(2) Die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der im Studienplan geregelt ist.

(3) Das 2. praktische Studiensemester sollte im Bereich des gewählten Studienschwerpunktes und möglichst im Ausland abgeleistet werden.

(4) Bei den praktischen Studiensemestern kann, soweit das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist, von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Student dies nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich jeweils insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der Student muss glaubhaft machen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen.

§ 9

Eintritt in die praktischen Studiensemester

(1) Der Eintritt in das 1. praktische Studiensemester setzt voraus, dass der Student in den Grundstudienfächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Organisation, Buchführung und Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Grundlagen der Volkswirtschaftslehre mindestens viermal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

(2) Der Eintritt in das 2. praktische Studiensemester und die Zulassung zum anschließenden Weiterstudium setzt voraus, dass

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde und dass
2. bis auf höchstens 2 alle der Studienfächer des 5. und 6. Studiensemesters (gemäß Anlage dieser SPOBW) bestanden (4,0 oder besser) sind.

§ 10

Fachstudienberatung

Hat ein Student nach zwei Studiensemestern in den in § 9 Absatz 1 bezeichneten Grundstudienfächern nicht mindestens dreimal die Endnote „ausreichend“ erzielt, so ist er verpflichtet, innerhalb seines 3. Fachsemesters auf Aufforderung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Es wird für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung eine gemeinsame Prüfungskommission mit 5 Mitgliedern aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern gebildet.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von der Prüfungskommission bestellt.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission kann auch im Umlaufverfahren entscheiden. In Ausnahmefällen ist der Vorsitzende befugt, Eilentscheidungen zu treffen.

§ 12

Studium an einer ausländischen Partnerhochschule

(1) Im Studienplan kann festgelegt werden, dass bestimmte erfolgreich abgelegte Fächer aus Studiengängen ausländischer Partnerhochschulen als Wahlpflichtfächer oder als Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf Antrag.

(3) Legt der Student mehr Fächer ab als angerechnet werden können, so können sie auf Antrag als Wahlfächer anerkannt werden.

§ 13

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens zum Ende des 2. praktischen Studiensemesters und soll spätestens in dem auf das 2. praktische Studiensemester folgenden Semester ausgegeben werden. Die Prüfungskommission bestätigt das Thema. Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung des Termins nach Satz 1. Erhält der Student nicht rechtzeitig ein Thema, wird vom Prüfungsamt die Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst.

(2) Jede Diplomarbeit ist von 2 Prüfern zu bewerten.

(3) Die Bearbeitungsfrist wird im Rahmen der Regelung des § 31 Abs. 4 RaPO durch den Aufgabensteller festgelegt und aktenkundig gemacht. 8. Semester im Sinn des § 31 Abs. 4 Satz 4 RaPO ist dabei das auf das 2. praktische Studiensemester folgende Semester.

(4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studenten zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studenten beurteilt werden kann.

(5) Mit Zustimmung des Aufgabenstellers darf die Diplomarbeit in Form eines zeitgemäßen elektronischen Speichermediums abgegeben und/oder in englischer Sprache verfasst werden.

§ 14

Differenzierte Bewertung von Leistungsnachweisen

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 ausgeschlossen sind.

§ 15

Prüfungsgesamtnote / Notengewichte

(1) Die Gewichtung der Endnoten der einzelnen Fächer bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die Diplomarbeit wird dreifach gewichtet.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOBW-SW) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die das Studium im Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft nach dem Sommersemester 2000 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Sie gilt ferner für Studenten im Grundstudium, die das Studium zwar vor diesem Zeitpunkt aufgenommen

haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat und die bei dessen Fortsetzung oder Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. Die das Hauptstudiums betreffenden Bestimmungen gelten zudem für alle Studenten, die die Eintrittsberechtigung in das Hauptstudium nicht vor dem Ende des Sommersemesters 2000 erworben haben. Die das Hauptstudium betreffenden Bestimmungen gelten zudem auch für Studenten, die die Eintrittsberechtigung in das Hauptstudium vor diesem Zeitpunkt erworben haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat und die bei deren Fortsetzung oder Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(2) Für Studenten, die nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abteilung Schweinfurt vom 23. Juni 1998 (KWMBI II S. 1296), geändert durch Satzung vom 7. September 1999 (KWMBI II S. 994), fort; im übrigen tritt sie außer Kraft. Lehrveranstaltungen nach der in Satz 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung werden letztmalig im Sommersemester 2002 angeboten.

(3) Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg vom 8. Februar 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. August 2000 Nr. XI/3-3/313(8/3)-11/19 629.

Würzburg, den 20. Dezember 2000

Professor Dr. Heribert Weber
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen/Betriebswirtschaft an der Abteilung Schweinfurt der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt wurde am 20. Dezember 2000 in der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2000 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 20. Dezember 2000.

Anlage 1:**Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Studiengangs Betriebswirtschaft an der Abteilung Schweinfurt der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt****1. Grundstudium / Diplom-Vorprüfung****1.1 Theoretische Studiensemester**

Lfd. Nr.	Fächer	SWS (SPe)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen der Diplom-Vorprüfung Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	V, Ü	SchrP 120–180 Min.			2)
2	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU, Ü	SchrP 90–120 Min.			
3	Marketing	4	SU, Ü	SchrP 90–120 Min.			
4	Material- und Fertigungswirtschaft	4	SU, Ü	SchrP 90–120 Min.			
5	Personalführung	4	SU, Ü	SchrP 90–120 Min.			
6	Organisation	4	V, Ü	SchrP 90–120 Min.			2)
7	Wirtschaftsinformatik	4	V, Ü	SchrP 90–120 Min.			
8	Buchführung und Bilanzierung	4	V, Ü	SchrP 90–120 Min.			2)
9	Kosten- und Leistungsrechnung	6	V, Ü	SchrP 120–180 Min.			2)
10	Wirtschaftsmathematik	4	V, Ü	SchrP 90–120 Min.			
11	Betriebsstatistik	4	V, Ü	SchrP 90–120 Min.			
12	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	V, Ü	SchrP 120–180 Min.			2)
13	Wirtschaftsprivatrecht	8	SU, Ü	SchrP 120–180 Min.			
14	Wirtschaftsenglisch	8 (2 LV á 4 SWS)	SU, Ü			2 Kl je 90–150 Min.	
19.1	Unternehmensplanspiel	2	SU, Ü			LN ¹⁾	
19.2	Entwicklung persönlicher Erfolgsfaktoren	2	SU, Ü			LN ¹⁾	
22	Fachbezogenes Wahlpflichtfach ¹⁾	6 (2 LV) ¹⁾	SU, Ü			pro LV 1 Kl je 60–90 Min. oder StA mit mdl. Präs	

**Semesterwochenstunden
insgesamt 82**

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

²⁾ Zulassungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 für 1. praktische Studiensemester („4 aus 5“)

1.2 Erstes praktisches Studiensemester

Lfd. Nr.	Fächer	SWS (SPe)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
19.3	Erfahrungsaustausch	2	S			Praxisbericht mE und 1 Ref mE	
Semesterwochenstunden insgesamt		2					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

2. Hauptstudium / Diplomprüfung**2.1 Theoretische Studiensemester**

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen der Diplomprüfung Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen Notengewichte
15	Unternehmensführung Teil I und II	10 (2 LV) ¹⁾	SU, Ü	SchrP 120–180 Min. (Teil I)		StA mit mdl. Präs. (Teil II)	Teil I NG 1,5 Teil II NG 1 zus. NG 2,5
16	Betriebliche Steuern	6	SU, Ü	SchrP 120–180 Min.			NG 1,5
17	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	4	SU, Ü	SchrP 90–120 Min.			NG 1
18	Arbeitsrecht	2	SU, Ü	SchrP 60–90 Min.			NG 0,5
19.4	Managementtechniken	2				LN ¹⁾	mE
19.5	Projektmanagement	2				LN ¹⁾	mE
20	Diplomarbeit	4					NG 3
21	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4 (2 LV á 2 SWS)	SU, Ü			Je LV: 1 Kl 60–90 Min oder StA mit mdl. Präs	je Fach NG 0.5
22	Fachbezogenes Wahlpflichtfach	12 (3 LV á 4 SWS)	SU, Ü			Je LV: 1 Kl 90–120 Min oder StA mit mdl. Präs	je Fach NG 1
23	Studienschwerpunkte	20	Vgl. Pkt. 2.3			Vgl. Pkt. 2.3	Im einzelnen vgl. Pkte.2.3.1 bis 2.3.4
Semesterwochenstunden insgesamt		66					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

2.2 Zweites praktisches Studiensemester

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
19.6	Erfahrungsaustausch	2	S			Praxisbericht mE und 1 ref mE	
Semesterwochenstunden insgesamt		2					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

2.3 Studienschwerpunkte

2.3.1 Studienschwerpunkt Internationales Marketing¹⁾

Lfd. Nr.	Fächer	SWS (SPe)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen Notengewichte
23.1.1	Internationale Marktforschung und Beschaffungsmarketing	6	S			1 Kl 120–180 Min. oder StA	NG 1,5
23.1.2	Internationale Marketingstrategien und Verhandlungsführung	4	S			1 Kl 90–120 Min. oder StA	NG 1
23.1.3	Dienstleistungsmarketing	6	S			StA oder Ref	NG 1,5
23.1.4	Internationales Wirtschaftsrecht und Vertragsgestaltung	4	S			1 Kl 90–120 Min. oder StA	NG 1
Semesterwochenstunden insgesamt		20					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

2.3.2 Organisation und Wirtschaftsinformatik¹⁾

Lfd. Nr.	Fächer	SWS (SPe)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnoten-bildende studienbegleitende Leistungs-nachweise	Ergän-zende Rege-lungen Noten-gewichte
23.2.1	E-Commerce	6	S			1 Kl 120–180 Min. oder StA	NG 1,5
23.2.2	Information und Kommunikation	4	S			1 Kl 90–120 Min. oder StA	NG 1
23.2.3	Innovationen in der Praxis der Unternehmens-IT	6	S			StA oder Ref	NG 1,5
23.2.4	Systems Engineering	4	S			1 Kl 90–120 Min. oder StA	NG 1
Semesterwochenstunden insgesamt		20					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

2.3.3 Management kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹⁾

Lfd. Nr.	Fächer	SWS (SPe)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnoten-bildende studienbegleitende Leistungs-nachweise	Ergän-zende Rege-lungen Noten-gewichte
23.3.1	Controlling in KMUs	6	S			1 Kl 120–180 Min. oder StA	NG 1,5
23.3.2	Information und Kommunikation	4	S			1 Kl 90–120 Min. oder StA	NG 1
23.3.3	Führung in KMUs	6	S			StA oder Ref	NG 1,5
23.3.4	Existenzgründung und Generationswechsel	4	S			1 Kl 90–120 Min. oder StA	NG 1
Semesterwochenstunden insgesamt		20					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

2.3.4 Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen¹⁾

Lfd. Nr.	Fächer	SWS (SPe)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenstudienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen Notengewichte
23.4.1	Klinik-Management	6	S			1 Kl 120–180 Min. oder StA	NG 1,5
23.4.2	Rechtsfragen im Klinikmanagement	4	S			1 Kl 90–120 Min. oder StA	NG 1
23.4.3	Gesundheitsökonomie	6	S			StA oder Ref	NG 1,5
23.4.4	SAP R/3-Seminar zum Klinik-Management	4	S			1 Kl 90–120 Min. oder StA	NG 1
Semesterwochenstunden							
insgesamt		20					

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

Erläuterung der Abkürzungen:

AWPF	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
FWPF	Fachbezogenes Wahlpflichtfach
gem.	gemäß
IuK	Information und Kommunikation
Kl	Klausur
KMU	kleineres oder mittleres Unternehmen
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mdl.	mündlich(er)
mE	mit Erfolg abgelegt
NG	Notengewicht
P	Praktikum
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
RaStOBW	Rahmenstudienordnung des Fachhochschulstudienganges Betriebswirtschaft
Ref	Referat
S	Seminar
schr	schriftlich
SchrP	schriftliche Prüfung
SP	Stundenpunkt als Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SS	Sommersemester
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
WS	Wintersemester
ZV	Zulassungsvoraussetzung

221041.1256-WFK

**Dritte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den
Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Deggendorf**

Vom 21. Dezember 2000

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Deggendorf vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 1191), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 1999 (KWMBI II S. 456) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft (RaStOBW) vom 20. Juni 1994 (BayRS 2210-4-1-2-4-K),“ werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt. Diesem Ziel dienen auch die beiden in das Studium integrierten praktischen Studiensemester, durch die der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen beziehungsweise unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildungen sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leistungsaufgaben gefördert. Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl eines Studienschwerpunktes eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt ist. Er soll die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstech-

niken kennen und befähigt werden, in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Aufgaben zu übernehmen.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 3

Aufbau des Studiums / Studienschwerpunkte

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium und das Hauptstudium umfassen je drei theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und sechstes Studiensemester geführt.

(2) Ab dem siebten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt:

- Finanzdienstleistungsmanagement
- Rechnungswesen und Controlling
- Unternehmensbesteuerung
- Dienstleistungsmanagement
- Tourismusmanagement
- Technische Betriebswirtschaft
- Angewandte Wirtschaftsinformatik

Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung des Fachbereichsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den ersten beiden Studiensemestern werden auch so angeboten, dass sie ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden (Auslandsorientiertes Studienprogramm).“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 5

Eintritt in das Hauptstudium und in die praktischen Studiensemester

(1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer in der Diplom-Vorprüfung in den Fächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchführung und Bilanzierung, Wirtschaftsmathematik, Betriebsstatistik und

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre mindestens viermal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

(2) Bei unzureichenden Leistungen (mehr als zwei Prüfungen nicht bestanden) in den in Absatz 1 genannten Fächern ist spätestens am Ende des zweiten Studiensemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(3) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Die Form und Organisation der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ergeben sich aus dem Studienplan.“

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Studienplan

Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und ihre Stundenzahl
2. den Katalog der vom Studenten des Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester
4. die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern

5. die Studienziele und -inhalte der Fächer

6. die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan)

7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.“

9. Der bisherige § 7 wird § 9.

10. Der bisherige § 8 wird § 10.

11. § 9 wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 10 wird § 11.

13. Die Anlage 1 (Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I (Grundstudium) werden bei Fach lfd. Nr. 7 (Organisation) in Spalte 6 die Buchstaben „LN“ gestrichen.

b) In Abschnitt I (Grundstudium) wird bei Fach lfd. Nr. 11 (Wirtschaftsmathematik) in Spalte 3 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) In Abschnitt I (Grundstudium) wird bei Fach lfd. Nr. 12 (Betriebsstatistik) in Spalte 3 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

d) In Abschnitt II (Hauptstudium) wird bei Fach lfd. Nr. 2 (Unternehmensführung) in Spalte 3 die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

e) In Abschnitt II (Hauptstudium) werden bei Fach lfd. Nr. 13 (Betriebliche Steuern) in Spalte 3 die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt und in Spalte 6 die Buchstaben „LN“ gestrichen.

f) In Abschnitt II (Hauptstudium) wird bei Fach lfd. Nr. 17 (Arbeitsrecht) in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

g) In Abschnitt II (Hauptstudium) wird bei Fach lfd. Nr. 22 (Fachbezogene Wahlpflichtfächer/FW) in Spalte 2 ein Verweis auf Fußnote „4“ ergänzt.

h) In Abschnitt II (Hauptstudium) wird die Fußnote 4 wie folgt neu gefasst:

„Jeder Studierende hat drei fachbezogene Wahlpflichtfächer zu wählen“.

i) In Abschnitt II (Hauptstudium) werden die Fußnoten 5,6,7 und 8 gestrichen.

j) In Abschnitt II (Hauptstudium) werden die Studienschwerpunkte wie folgt neu gefasst:

Studienschwerpunkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten
23.1 Finanzdienstleistungsmanagement (F)			
1. Geschäftspolitik der Finanzdienstleister	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
2. Besondere Finanzdienstleistungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
3. Grundlagen des Investmentbanking	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
4. Finanzdienstleistungsseminar	4	S, Ü	zwei PStA
5. Ergänzendes Schwerpunktfach wählbar sind 23.7.2, 23.3.4, 23.2.4 oder ein englischsprachiges FWP-Fach lt. Studienplan	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
23.2 Rechnungswesen und Controlling (C)			
1. Kostenmanagement und Controlling	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
2. Operatives Controlling und DV-Anwendungen	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
3. Bilanzanalyse, Konzernrechnungslegung und Internationale Rechnungslegung	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
4. Risiko- und Krisenmanagement	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
5. Ergänzendes Schwerpunktfach wählbar sind 23.3.3, 23.3.4, 23.7.2 oder ein englischsprachiges FWP-Fach lt. Studienplan	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
23.3 Unternehmensbesteuerung (S)			
1. Betriebliche Steuern und Steuerpolitik I	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
2. Betriebliche Steuern und Steuerpolitik II	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
3. Bilanzsteuerrecht	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
4. Informationsmanagement, Revision und Treuhandwesen	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
5. Bilanzanalyse, Konzernrechnungslegung und internationale Rechnungslegung	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
23.4 Dienstleistungsmanagement (D)			
1. Basiswissen Dienstleistungsmanagement	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
2. Externes Beziehungsmanagement	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
3. Internes Beziehungsmanagement	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
4. Seminar zur erweiterten Dienstleistungskompetenz	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
5. Ergänzendes Schwerpunktfach wählbar sind 23.7.2, 23.5.4, 23.6.1 oder ein englischsprachiges FWP-Fach lt. Studienplan	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
23.5 Tourismusmanagement (T)			
1. Grundlagen des Tourismusmanagements	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
2. Management von Tourismusbetrieben I	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
3. Management von Tourismusbetrieben II	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120
4. Empirische Marktforschung für Tourismusdienstleistungen	4	SU, Ü, S, Pr	Projektarbeit
5. Ergänzendes Schwerpunktfach wählbar sind 23.1.2 oder 23.7.2	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120

Studienschwerpunkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten
23.6 Technische Betriebswirtschaft (TB)			
1. Industrielles Marketing/Vertrieb	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
2. Materialwirtschaft mit Werkstoffkunde	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
3. Fertigungswirtschaft	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
4. Methoden und DV-Systeme in Vertrieb und Logistik	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
5. Ergänzendes Schwerpunktfach wählbar sind 23.4.2, 23.7.2, 23.7.4 oder ein englischsprachiges FWP-Fach lt. Studienplan	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
23.7 Angewandte Wirtschaftsinformatik (WI)			
1. Anwendungssysteme in der Industrie	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
2. Neue Medien im Dienstleistungsbereich	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
3. Managementinformationssysteme	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
4. Geschäftsprozesse und Softwaretechnik	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120
5. Ergänzendes Schwerpunktfach wählbar sind 23.2.4, 23.5.4 oder 23.6.3	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-120

k) Die Anlagen 2 bis 4 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2000/2001 aufnehmen. Die den Ablauf des Hauptstudiums betreffenden Bestimmungen gelten auch für Studierende, die ab dem Wintersemester 2000/2001 in das Hauptstudium eintreten und soweit die Studienschwerpunkte betroffen sind, gelten sie auch für Studierende, die im Wintersemester 2000/2001 das 7. Studiensemester beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 26. Januar 2000 und 20. Dezember 2000 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 7. September 2000 Nr. XI/3-3/313(20/1)-11/11 771.

Deggendorf, den 21. Dezember 2000

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2000 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2000 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 21. Dezember 2000.

221041.1256-WFK

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik
an der Fachhochschule Deggendorf**

Vom 21. Dezember 2000

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Deggendorf vom 10. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 388), geändert durch Satzung vom 28. September 1998 (KWMBI II 1999 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik vom 30. September 1991 (KWMBI I S. 389),“ werden gestrichen.

b) Hinter dem Datum „28.05.1998“ wird die Fundstelle „(KWMBI II S. 963)“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Studienziel

Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieur oder Elektroingenieurin befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studenten in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektrotechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Nach dem gemeinsamen Studium kann zwischen mehreren Studienschwerpunkten gewählt werden und damit das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertieft werden. Unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt soll das Studium für Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

– Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hard-

ware und Software für Bauelemente, Geräte, Systeme und Anlagen),

- Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion),
- Qualitätssicherung,
- Projektierung (Systementwurf von Anlagen der elektrischen Energietechnik, der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik),
- Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung),
- Montage, Inbetriebsetzung und Service,
- Betrieb und Instandsetzung,
- Überwachung und Begutachtung.

Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis.“

3. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„ § 3

Aufbau des Studiums / Studienschwerpunkte

(1) Das Grundstudium umfaßt zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfaßt vier theoretische und zwei praktische Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden als 4. und 7. Semester geführt.

(2) Das gemeinsame Studium umfaßt die ersten drei Studiensemester. Darüber hinaus ist auch ein Teil der Lehrveranstaltungen in den weiteren Semestern für Studenten aller Studienschwerpunkte gemeinsam.

(3) Der Studiengang gliedert sich ab dem 5. Studiensemester in die Studienschwerpunkte

- Informationstechnik und Elektronik (ITE),
- Automatisierungstechnik (AUT),
- Energie- und Anlagentechnik (EAT).

(4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen in diesen Fächern bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei unzureichenden Leistungen (ein Vorrücken in das Hauptstudium ist nicht möglich) ist spätestens am Ende des zweiten Studiensemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Studienplan

Der zuständige Fachbereich erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und ihre Stundenzahl
 2. den Katalog der vom Studenten des Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern
 5. die Studienziele und -inhalte der Fächer
 6. die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan)
 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.“
8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 9. Der bisherige § 7 wird § 8.
 10. Der bisherige § 8 wird § 9.
 11. Der bisherige § 9 wird gestrichen.
 12. Die Anlage 1 wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt.

Anlage 1

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Studienganges Elektrotechnik an der Fachhochschule Deggendorf

1. Grundstudium (erstes und zweites theoretisches Studiensemester)/Diplom-Vorprüfung

1 Lfd. Nr.	2 Fächer- bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen Art und Dauer in min ¹⁾	6 Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	8 Ergänzende Regelungen
1	Mathematik	14	SU/Ü/Pr	schr P 90–150	LN/TN	–	
2	Physik	10	SU/Ü/Pr	schr P 90–150	LN/TN	–	
3	Grundlagen der Elektrotechnik	16	SU/Ü/Pr	schr P 120–180	LN/TN	–	
4	Informatik I	6	SU/Ü/Pr	PStA	LN/TN	–	
5	Werkstofftechnik	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–120	LN/TN	–	
6	Technische Mechanik und Konstruktion	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–120	LN/StA	–	
13	Allgemein- wissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	S/SU	–	–	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	
14	Betriebswirt- schaftlehre	2	SU	schr P 60–120	LN/TN	–	
SWS insgesamt:		58					

**2. Gemeinsames Hauptstudium (drittes theoretisches Studiensemester für alle Studienschwerpunkte) /
Diplomprüfung**

1 Lfd. Nr.	2 Fächer- bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen Art und Dauer in min ¹⁾	6 Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	8 Gewichtung für die Prüfungs- gesamtnote
7	Elektrische Meßtechnik	8	SU/Ü/Pr	schr P 60–120	LN/TN	–	1
8	Elektronische Bauelemente	6	SU/Ü/Pr	schr P 60–120	LN/TN	–	1
9	Digitaltechnik	6	SU/Ü/Pr	schr P 60–120	LN/TN	–	1
11	Informatik II	4	SU/Ü/Pr	PStA	LN/TN	–	1
12	Projekt- management	2	SU/Ü/Pr	schr P 60–120	LN/TN	–	1/3
15	Einführung in die Kommunikations- technik, Automa- tisierungstechnik und Energietechnik	2	SU/Ü/Pr	schr P 60–120	LN /TN	–	1/3
16	Allgemein- wissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	S/SU	–	–	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	1/3
SWS insgesamt		30					
						Summe der Notengewichte:	5

3. Hauptstudium (theoretische Studiensemester) / Diplomprüfung – Studienschwerpunkte

3.1 Schwerpunkt, Informationstechnik und Elektronik (ITE)

1 Lfd. Nr.	2 Fächer- bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art und Dauer in min ¹⁾	6 Prüfungen Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	8 Gewichtung für die Prüfungs- gesamtnote
ITE 1	Regelungstechnik	5	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 2	Schaltungstechnik und Simulation	8	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 3	Mikrocomputer- technik	4	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 4	Informatik III	4	SU/Ü/PR	PStA	–	–	1
ITE 5	Elektro- magnetische Verträglichkeit	5	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 6	Nachrichten- übertragungs- technik/Optische Nachrichtentechnik	10	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1½
ITE 7	Hochfrequenz- elektronik	4	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 8	Mikroelektronik und Mikro- systemtechnik	6	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 9	Mechatronik/ Sensorik	4	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 10	Felder und Wellen	4	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 11	Optoelektronik/ Lasertechnologie	6	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	1
ITE 12	Qualitätssicherung und Zuverlässig- keit	2	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	½
ITE 13	Mobilfunk- technologie	2	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	½
ITE 14	Nanotechnologie	2	SU/Ü/PR	schr P 60–180	LN/TN	–	½
ITE 15	Studiengang- spezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/PR	–	LN/TN	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	1
ITE 16	Studiengang- spezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/PR	–	LN/TN	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	1
ITE 17	Seminar	2	S	PStA	–	–	½
ITE 18	Allgemein- wissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	S/SU	–	–	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	½
ITE 19	Diplomarbeit	4	–	–	–	–	3
SWS insgesamt		82				Summe der Notengewichte	19
Summe der Notengewichte der Prüfungen des gemeinsamen Studiums:							5
Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote:							24

3.2 Studienschwerpunkt, Automatisierungstechnik (AUT)

1 Lfd. Nr.	2 Fächer- bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen Art und Dauer in min ¹⁾	6 Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	8 Gewichtung für die Prüfungs- gesamtnote
AUT 1	Regelungs- technik	6	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 2	Schaltungs- technik	5	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 3	Mikrocomputer- technik	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 4	Informatik III	4	SU/Ü/Pr	PStA	LN/TN	–	1
AUT 5	Elektromagne- tische Verträglich- keit	5	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 6	Leistungs- elektronik	5	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 7	Elektrische Maschinen und Antriebe	6	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 8	Digitale Rege- lungstechnik und Signalverarbeitung	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 9	Mechatronik/ Sensorik	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 10	Automatisierungs- technik	11	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 11	Gebäude- automatisierung	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 12	Modellbildung und Simulation	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 13	Fahrzeug- elektronik	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
AUT 14	Studiengang spezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	–	LN/TN	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	1
AUT 15	Studiengang spezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	–	LN/TN	Kl u./o. StA u./o. mdl. LN	1
AUT 16	Seminar	2	S	PStA	–	–	1/2
AUT 17	Allgemein- wissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	S/SU	–	–	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	1/2
AUT 18	Diplomarbeit	4					3
SWS insgesamt		82				Summe der Notengewichte:	19
Summe der Notengewichte der Prüfungen des Gemeinsamen Hauptstudiums:							5
Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote:							24

3.3 Studienschwerpunkt, Energie- und Anlagentechnik (EAT)

1 Lfd. Nr.	2 Fächer- bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen Art und Dauer in min ¹⁾	6 Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	8 Gewichtung für die Prüfungs- gesamtnote
EAT1	Regelungs- technik	6	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT2	Schaltungs- technik	5	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT3	Mikrocomputer- technik	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT4	Informatik III	4	SU/Ü/Pr	PStA	LN/TN	–	1
EAT5	Elektromagne- tische Verträglich- keit	5	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT6	Leistungs- elektronik	6	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT7	Elektrische Maschinen und Antriebe	7	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT8	Digitale Rege- lungstechnik und Signalverarbeitung	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT9	Energietechnische Anlagen	7	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT10	Systemtechnik erneuerbarer Energien	4	SU/Ü/Pr	schr P 90–150	LN/TN	–	1
EAT11	Rationelle Energiewandlung	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT12	Elektrische Netze/ Power Quality	6	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT13	Felder und Wellen	4	SU/Ü/Pr	schr P 60–180	LN/TN	–	1
EAT14	Studiengang- spezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	–	LN/TN	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	1
EAT15	Studiengang spezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	–	LN/TN	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	1
EAT16	Seminar	2	S	PStA	–	–	1/2
EAT17	Allgemein- wissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	S/SU	–	–	Kl u./o. StA u./o. mdl LN	1/2
EAT18	Diplomarbeit	4					3
SWS insgesamt		82				Summe der Notengewichte:	19
Summe der Notengewichte der Prüfungen des Gemeinsamen Hauptstudiums:							5
Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote:							24

4. Praktische Studiensemester**4.1 Erstes praktisches Studiensemester**

1 Lfd.Nr.	2 Fächer- bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	5 Prüfungen/Leis- tungsnachweise am Ende des praktischen Studiensemesters ¹⁾	6 Benotung oder Prädikat
PS 1	Praxisseminar	2	S	(1) Referat (2) Kolloquium und schriftlicher Bericht mind. 10 Seiten DIN A4 maschinengeschrieben	
PS 2	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 1	2	SU, Ü		
PS 3	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 2	2	SU, Ü		

4.2 Zweites praktisches Studiensemester

1 Lfd.Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	5 Prüfungen/Leis- tungsnachweise am Ende des praktischen Studiensemesters ¹⁾	6 Benotung oder Prädikat
PS 4	Praxisseminar	2	S	(1) Referat (2) Kolloquium und schriftlicher Bericht mind. 10 Seiten DIN A4 maschinengeschrieben	
PS 5	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 1	2	SU, Ü		
PS 6	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 2	2	SU, Ü		

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen

Kl	=	Klausur
LN	=	Leistungsnachweis, studienbegleitend
mdl	=	mündlich
pr	=	praktisch
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schr P	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahme
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

13. Die Anlage 2 (Diplom-Vorprüfungszeugnis) wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die das Studium im Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik ab dem Wintersemester 1999/2000 aufnehmen. Die den Ablauf des Hauptstudiums betreffenden Bestimmungen gelten auch für Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 26. Mai 1999 und vom 20. Dezember 2000 sowie des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 7. Januar 2000 Nr. XI/3-3/313(20)-3/40 019.

Deggendorf, den 21. Dezember 2000

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2000 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2000 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2000.

KWMBI II 2001 S. 1031

Berichtigungen

221021.0852-WFK

Die Gliederungsnummer der Grundordnung der Universität Regensburg vom 23. Juni 2000 (KWMBI II S. 1082) muss richtig lauten:

221021.0852-WFK.

*

221021.1152-WFK

Die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität München vom 31. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 299) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 7 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 1“ sowie der § 2 gestrichen.
2. In § 1 Nr. 9 wird in § 2 der zweite Satz sowie § 8 gestrichen.
3. In § 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Regelung in § 1 Nrn. 5 und 9 mit Wirkung vom 9. Mai 2000.“

*

221021.1156-WFK

Die Gliederungsnummer der Studienordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Architektur der Technischen Universität München vom 13. Juli 2000 (KWMBI II S. 1426) muss richtig lauten:

221021.1156-WFK.

*

221041.0856-WFK

Der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Regensburg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 328) ist noch folgende Anlage hinzuzufügen:

Anlage**Anlage 1** zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Regensburg

I. Übersicht der Fächer und Leistungsnachweise im Grundstudium

1	2	3	4	5	6	7	8	
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS im Grundstudium	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Prüfungen: Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Ergänzende Regelungen	
1	Ingenieurmathematik (MA)	12	SU, Ü	schrP 180				
2	Chemie (CH)	5	SU, Ü	schrP 90				
3.1	Angewandte Physik (PH)	4	SU, Ü,	schrP 90				
3.2	Praktikum Physik (PPH)	2	Pr				TN ¹⁾⁵⁾	
4	Technische Mechanik (TM)	8	SU, Ü	schrP 120				
5	Festigkeitslehre (FL)	5	SU, Ü	schrP 120				
6	Biochemie und Mikrobiologie (BIO)	2	SU, Ü			Kl 60 Minuten		
7.1	Werkstofftechnik (WT)	4	SU, Ü,	schrP 120				
7.2	Praktikum Werkstofftechnik (PWT)	2	Pr				TN ¹⁾⁵⁾	
8.1	Maschinenelemente (ME)	4	SU, Ü	schrP 120				
9.1	Grundlagen des Konstruierens (GKO)	5	SU, Ü			StA (1. Semester) StA (2. Semester)	Notengewicht 0,5 ⁴⁾ Notengewicht 0,5 ⁴⁾	
10.1	Grundlagen der Elektrotechnik (GE)	2	SU, Ü			Kl 60 Minuten		
11.1	Ingenieurinformatik (II)	3	SU,Ü			Kl 60 Minuten		
25.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	2	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdLLN ¹⁾³⁾		
SWS insgesamt		60						

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

²⁾ Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung

³⁾ mündlicher Leistungsnachweis in Form eines Kolloquiums oder Referats

⁴⁾ Notengewichtung bei der Bildung der Fachendnote

⁵⁾ Erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

Pr = Praktikum

schrP = schriftliche Prüfung

mdLLN = mündlicher

Leistungsnachweis

LN = studienbegleitender

Leistungsnachweis

StA = Studienarbeit

SU = seminaristischer

Unterricht

Kl = Klausur (Prüfungs-

gegenstand ist nicht

der gesamte Inhalt

des Faches)

TN = Teilnahmenachweis